Konzernbilanz - Grundsatzbeschluss

Anlagen

- 1) Konsolidierungsleitfaden des Bayerisches Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr
- 2) Schreiben zur Fristverlängerung der Regierung von Oberbayern für die LH München
- 3) Ermittlungsschema des Bayerisches Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr mit Daten der LH München

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 01969

Beschluss der Vollversammlung vom 17.12.2014 Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Wie in der Sitzung des Finanzausschusses vom 16.12.2014

Der Ausschuss hat die Annahme des Antrages empfohlen.

II. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende Der Referent

Ober-/Bürgermeister/in Dr. Ernst Wolowicz Stadtkämmerer

III. Abdruck von I. mit II.

über den Stenografischen Sitzungsdienst

an das Direktorium - Dokumentationsstelle

an das Revisionsamt

an die Stadtkämmerei - HA II

an die Stadtkämmerei - HA II/11

an die Stadtkämmerei HA I/3

z. K.

IV. Abdruck von I. mit IV.

an das Baureferat

an das Direktorium

an das Kommunalreferat

an das Kreisverwaltungsreferat

an das Kulturreferat

an das Personal- und Organisationsreferat

an das Referat für Arbeit und Wirtschaft

an das Referat für Gesundheit und Umwelt

an das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

an das Referat für Bildung und Sport

an das Sozialreferat

an die SWM GmbH

an die MSE

an die GEWOFAG GmbH

an die GWG GmbH

an die Flughafen München GmbH

an die StKM GmbH

an die Messe München GmbH

an den Abfallwirtschaftsbetrieb München

an die Münchner Kammerspiele

an die Markthallen München

an IT@M

an die Stadtgüter München

z.K.

V.	WV	Stadtkämmerei RL/S1
	I.	Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
	II.	an das Revisionsamt
		z. K.
	Am	
	lm A	Auftrag

Konzernbilanz - Grundsatzbeschluss

Anlagen

- 1) Konsolidierungsleitfaden des Bayerisches Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr
- 2) Schreiben zur Fristverlängerung der Regierung von Oberbayern für die LH München
- 3) Ermittlungsschema des Bayerisches Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr mit Daten der LH München

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 01969

Beschluss des Finanzausschusses vom 16.12.2014 (VB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zum beiliegenden Beschluss

	1
Anlass	Gesetzliche Verpflichtung zur Erstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses (Konzernbilanz).
Inhalt	Darstellung der gesetzlichen Vorgaben und Rahmenbedingungen zur Erstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses (Konzernbilanz), Erläuterung des Vorgehens und Vorschlag zum Konsolidierungskreis und der Sortiermethode.
Entscheidungsvorschlag	Von der gesetzlichen Vorgabe eine Konzernbilanz zu erstellen wird Kenntnis genommen. Der Kreis der zu konsolidierenden nachgeordneten Aufgabenträger wird anhand der anteiligen Bilanzsumme ermittelt. Die Konsolidierung umfasst den gesetzlichem Mindestumfang ergänzt um alle weiteren Eigenbetriebe.
Gesucht werden kann im RIS auch nach	Konzernbilanz Konzernbilanzsumme Konsolidierungskreis

Konzernbilanz - Grundsatzbeschluss

Anlagen

- 1) Konsolidierungsleitfaden des Bayerisches Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr
- 2) Schreiben zur Fristverlängerung der Regierung von Oberbayern für die LH München
- 3) Ermittlungsschema des Bayerisches Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr mit Daten der LH München

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 01969

Beschluss des Finanzausschusses vom 16.12.2014 (VB) Öffentliche Sitzung

Inh	altsverze	eichnis	Seite
I.	Vortrag	des Referenten	2
	1.	Zusammenfassung	2
	2.	Der konsolidierte Jahresabschluss	3
	2.1	Gesetzliche Grundlagen	3
	2.2	Vom Gesetzgeber verfolgtes Ziel	4
	2.3	Bestandteile	4
	2.4	Zeitpunkt	5
	3.	Der konsolidierte Jahresabschluss – LHM	5
	3.1	Festlegung des Konsolidierungskreises	5
	3.1.1	Grundsätzliches	5
	3.1.2	Festlegung der Bedeutung	7
	3.1.3	Ermittlung Konsolidierungskreis LHM –	
		gesetzliche Anforderung	8
	3.1.3.1	Ermittlung Reihenfolge – Festlegung "Sortierkriterium"	8
	3.1.3.1.	1 Vorschlag der Stadtkämmerei	8
	3.1.3.2	Ermittlung konsolidierungspflichtige nachgeordnete	
		Aufgabenträger	8
	4.	Weiteres Vorgehen	9
II.	Antrag	des Referenten	10
III.	Beschli	JSS	10

.

I. Vortrag des Referenten

1. Zusammenfassung

Die Landeshauptstadt München hat, basierend auf dem Beschluss des Stadtrates vom 28.11.2007 zum Jahr 2009 auf die KommHV Doppik optiert.

Nach Art.102 und 102a der Bayerischen Gemeindeordnung sind Kommunen mit einer Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung verpflichtet einen konsolidierten Jahresabschluss vorzulegen.

Motivation des Gesetzgebers für die Pflicht zum konsolidierten Jahresabschluss war es, einen Gesamtüberblick über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune zu ermöglichen, indem der Jahresabschluss der Kommune mit den Jahresabschlüssen der nachgeordneten Aufgabenträger in einem Gesamtabschluss als eine einzige Rechnungslegung über alle Aktivitäten einer Kommune zusammengefasst wird.

Nachgeordnete Aufgabenträger sind beispielsweise GmbH's, Eigenbetriebe, Zweckverbände, Stiftungen etc..

In einem ersten Schritt muss der Konsolidierungskreis festgelegt werden, d.h. es muss festgelegt werden, welche nachgeordneten Aufgabenträger in den konsolidierten Jahresabschluss einbezogen werden. Der Gesetzgeber stellt hier neben der Rechtsform auf die Wesentlichkeit und den Grad der Einflussnahme ab.

Bei beherrschendem Einfluss (z.B. Mehrheit der Stimmen im Aufsichtsgremium oder Recht als Gesellschafterin, die Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsorgans zu bestellen/ abzuberufen) ist grundsätzlich zu konsolidieren.

Bei maßgeblichen Einfluss (z.B. Zugehörigkeit eines Vertreters der Kommune zum Verwaltungsorgan, Mitwirkung an der Geschäftspolitik des Beteiligungsunternehmens) ist grundsätzlich nur zu konsolidieren wenn dem Unternehmen besondere Bedeutung bei der Darstellung der tatsächlichen Verhältnisse in der Konzernbilanz zukommt.

Ein beherrschender bzw. maßgeblicher Einfluss wird durchaus sehr häufig zu bejahen sein, dies oft auch bei kleinsten nachgeordneten Aufgabenträgern.

Um den Aufwand trotzdem im überschaubaren Rahmen zu halten hat der Gesetzgeber zusätzlich das Kriterium der Bedeutung herangezogen.

So kann auch bei beherrschendem oder maßgeblichen Einfluss von einer Einbeziehung in den konsolidierten Jahresabschluss abgesehen werden wenn der nachgeordnete Aufgabenträger für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von untergeordneter Bedeutung ist!

Für die Festlegung der Bedeutung ist der prozentuale Anteil des gewählten Sortierkriteriums ausschlaggebend.

Mögliche Sortierkriterien sind:

- Bilanzsumme
- Verbindlichkeiten
- Eigenkapital
- Rückstellungen
- Anlagevermögen
- Betriebsaufwand

Die Stadtkämmerei schlägt vor hier auf die anteilige Bilanzsumme als aussagekräftigstes Kriterium abzustellen.

Anhand der prozentualen Anteile ergibt sich als gesetzlicher Mindeststandard folgender Konsolidierungskreis:

- Hoheitsbereich
- SWM GmbH
- MSE (Eigenbetrieb)
- GEWOFAG GmbH
- GWG GmbH
- · Flughafen München GmbH
- StKM GmbH
- Messe München GmbH
- AWM (Eigenbetrieb)

Ergänzend hierzu schlägt die Stadtkämmerei vor auch alle weiteren Eigenbetriebe

- Münchner Kammerspiele
- Markthallen München
- IT@M
- Städtische Güter

zu konsolidieren da diese als Sondervermögen der Stadt ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt werden.

Grundsätzlich ist laut Gesetz der konsolidierte Jahresabschluss erst ab dem fünften Haushaltsjahr aufzustellen, das dem Haushaltsjahr der Einführung der Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung durch die jeweilige Kommune folgt, nicht jedoch vor dem 1. Januar 2012. Für Anträge auf Fristverlängerung bis zum Jahr 2017 (Aufstellungsjahr) bedarf es mit Blick auf diesen bisher ausstehenden Leitfaden keiner weiteren Begründung.

Die LH München hat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht auf Antrag erst zu einem späteren Zeitpunkt als gesetzlich vorgesehen eine Konzernbilanz vorlegen zu müssen und mit Schreiben vom 04.12.2013 der Regierung von Oberbayern eine Fristverlängerung bis 2019 bewilligt bekommen.

Der Art. 102 Abs. GO besagt, dass der konsolidierte Jahresabschluss (Art. 102a) innerhalb von zehn Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann dem Gemeinderat vorzulegen ist.

Demnach muss die LHM die Konzern-Eröffnungsbilanz zum 31.10.2019 erstellt haben.

2. Der konsolidierte Jahresabschluss

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Kommunen, die sich dafür entschieden haben, ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung zu führen, sind nach Art. 102a GO, verpflichtet, einen konsolidierten Jahresabschluss (Konzernabschluss) aufzustellen. Die Landeshauptstadt München hat sich mit Stadtratsbeschluss vom 28.11.2007 dazu entschieden zur KommHV Doppik zu optieren und unterliegt somit der Verpflichtung zum

Konzernabschluss.

Im ihm werden der Jahresabschluss der Kommune mit den Jahresabschlüssen der nachgeordneten Aufgabenträger zu einem Gesamtabschluss als eine einzige Rechnungslegung über alle Aktivitäten einer Kommune verbunden und dabei zwischen der Kommune und den nachgeordneten Aufgabenträgern (auch wechselseitig) wirtschaftliche Verflechtungen "herausgerechnet" (konsolidiert).

Eine generelle Regelung zur Befreiung von der Verpflichtung zur Aufstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses ist nicht vorgesehen.

2.2 Vom Gesetzgeber verfolgtes Ziel

Ziel des konsolidierten Jahresabschlusses ist es, einen Gesamtüberblick über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune zu ermöglichen, indem der Jahresabschluss der Kommune mit den Jahresabschlüssen der nachgeordneten Aufgabenträger in einem Gesamtabschluss als eine einzige Rechnungslegung über alle Aktivitäten einer Kommune zusammengefasst wird.

Nachgeordnete Aufgabenträger sind:

- außerhalb der allgemeinen Verwaltung geführtes Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (insb. Eigenbetriebe und wie Eigenbetriebe geführte Regiebetriebe),
- rechtlich verselbständigten Organisationseinheiten und Vermögensmassen mit Nennkapital oder variablen Kapitalanteilen (insb. kommunale Unternehmen in privater Rechtsform (z. B. AG, GmbH, GbR), selbständige Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts),
- der Zweckverbände einschl. Schulverbände und Verwaltungsgemeinschaften mit kaufmännischer Rechnungslegung und der gemeinsamen Kommunalunternehmen und
- der von der Gemeinde verwalteten kommunalen Stiftungen mit kaufmännischem Rechnungswesen, bei denen die Gemeinde zumindest einen Teil des Stiftungsvermögens aufgebracht hat

Diese Schaffung eines Gesamtüberblicks ist eines der Kernziele der Reform des kommunalen Haushaltsrechts.

2.3 Bestandteile

Der konsolidierte Jahresabschluss besteht nach § 88 KommHV-Doppik aus der konsolidierten Ergebnisrechnung und der konsolidierten Vermögensrechnung. Ihm sind eine Kapitalflussrechnung (§ 89 KommHV-Doppik), eine Eigenkapitalübersicht (§ 89 KommHV-Doppik) und ein Konsolidierungsbericht (§ 90 KommHV-Doppik) beizufügen. Der Konsolidierungsbericht muss auch Angaben zum nicht konsolidierten Beteiligungsbesitz enthalten (§ 90 Abs. 2 KommHV-Doppik).

2.4 Zeitpunkt

Grundsätzlich ist laut Gesetz der konsolidierte Jahresabschluss erst ab dem fünften Haushaltsjahr aufzustellen, das dem Haushaltsjahr der Einführung der Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung durch die jeweilige Kommune folgt, nicht jedoch vor dem 1. Januar 2012. Für Anträge auf Fristverlängerung bis zum Jahr

2017 (Aufstellungsjahr) bedarf es mit Blick auf den bisher ausstehenden Leitfaden keiner weiteren Begründung.

Somit müsste die LH München in 2017 die Abschlussbilanz 2016 bzw. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2017 als "Konzernbilanz" vorlegen!

Das Gesetz eröffnet die Möglichkeit eine Fristverlängerung zu beantragen.

Von diesem Antragsrecht hat die LH München Gebrauch gemacht und mit Schreiben vom 04.12.2013 der Regierung von Oberbayern eine Fristverlängerung bis 2019 bewilligt bekommen.

Die Regierung von Oberbayern spricht vom Aufstellungsjahr 2019, d.h. dass damit der Abschluss zum 31.12.2018 bzw. die Konzern-Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019 gemeint ist. Der Art. 102 Abs. GO besagt, dass der konsolidierte Jahresabschluss (Art. 102a) innerhalb von zehn Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann dem Gemeinderat vorzulegen ist.

Demnach muss die LHM die Konzern-Eröffnungsbilanz zum 31.10.2019 erstellt haben.

3. Der konsolidierte Jahresabschluss – LHM

3.1 Festlegung des Konsolidierungskreises

3.1.1 Grundsätzliches

Die Festlegung des Konsolidierungskreises hängt neben der Rechtsform der in den konsolidierten Jahresabschluss einzubeziehenden nachgeordneten Aufgabenträger vor allem vom Grad der Einflussnahme der Kommune auf diese Aufgabenträger ab.

Zu prüfen im Falle jedes einzelnen nachgeordneten Aufgabenträgers ist daher, ob unmittelbar oder mittelbar ein beherrschender Einfluss (Art. 102a Abs. 2 Satz 1 GO i. V. m. § 290 HGB) oder ein maßgeblicher Einfluss (Art. 102a Abs. 2 Satz 2 GO i. V. m. § 311 HGB) der Kommune vorliegt.

Ein beherrschender Einfluss liegt vor, wenn der Kommune unmittelbar oder mittelbar

- beim jeweiligen nachgeordneten Aufgabenträger die Mehrheit der Stimmrechte (der Gesellschafter) zusteht,
- bei einem nachgeordneten Aufgabenträger das Recht zusteht, die Mehrheit der Mitglieder des die Finanz- und Geschäftspolitik bestimmenden Verwaltungs-, Leitungsoder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzuberufen, und sie gleichzeitig Gesellschafterin ist.
- das Recht zusteht, die Finanz- und Geschäftspolitik auf Grund eines mit dem nachgeordneten Aufgabenträger geschlossenen Beherrschungsvertrages oder auf Grund einer Bestimmung in der Satzung des nachgeordneten Aufgabenträgers zu bestimmen, oder
- bei wirtschaftlicher Betrachtung die Mehrheit der Risiken und Chancen des nachgeordneten Aufgabenträgers trägt, der zur Erreichung eines eng begrenzten und genau definierten Ziels der Kommune dient (Zweckgesellschaft).

Dabei kommt es nicht auf die tatsächliche Ausübung eines beherrschenden Einflusses, sondern lediglich auf die Möglichkeit eines solchen an.

Ist ein beherrschender Einfluss zu verneinen, stehen der Kommune oder einem im Wege der

Vollkonsolidierung in den konsolidierten Jahresabschluss einbezogenen nachgeordneten Aufgabenträger jedoch direkt oder indirekt mindestens ein Fünftel der Stimmrechte (der Gesellschafter) zu, so wird ein maßgeblicher Einfluss widerlegbar vermutet. Bei der Berechnung der Quote sind § 290 Abs. 3 und 4 HGB anzuwenden, d. h. auch die von Tochterunternehmen der Kommune gehaltenen Stimmrechte sind bei der Berechnung der Quote zu berücksichtigen.

Wird ein beherrschender Einfluss bejaht ist der Aufgabenträger grundsätzlich zu konsolidieren.

Wird ein maßgeblicher Einfluss bejaht ist der Aufgabenträger nur zu konsolidieren wenn ihm besondere Bedeutung zukommt.

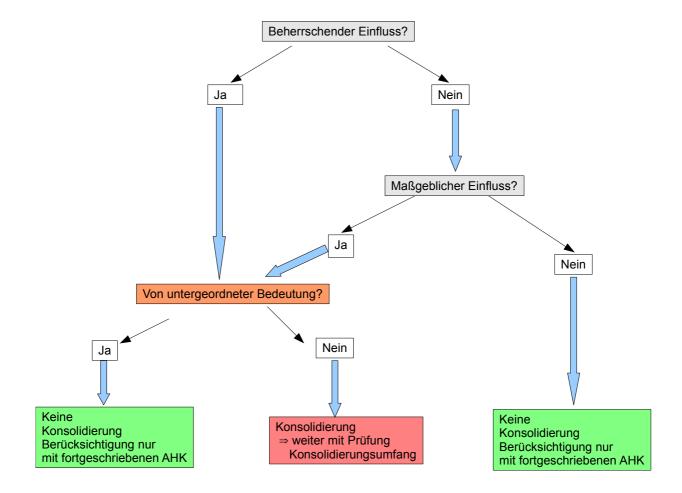
Bei untergeordneter Bedeutung des Aufgabenträgers muss dieser nur mit fortgeschriebenen Anschaffungskosten einbezogen werden.

Eine Einbeziehung zu fortgeführten Anschaffungskosten bedeutet, dass der Beteiligungsbuchwert dieses nachgeordneten Aufgabenträgers unverändert aus dem Jahresabschluss des Hoheitsbereichs in den konsolidierten Jahresabschluss übernommen wird, also nicht eliminiert werden muss. Ein zusätzlicher Aufwand entsteht durch die Einbeziehung zu Anschaffungskosten also gerade nicht.

Zusätzlich sind auch in diesem Fall Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, die Beteiligungsverhältnisse, die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft, die Bezüge der einzelnen Mitglieder des geschäftsführenden Unternehmensorgans gemäß Art. 94 Abs. 1 Nr. 5 GO, die Ertragslage und die Kreditaufnahme, soweit der Kommune mindestens der zwanzigste Teil der Anteile des nachgeordneten Aufgabenträgers gehört, in den Konsolidierungsbericht aufzunehmen.

Vereinfachungsregelung:

Auch im Falle eines nachgeordneten Aufgabenträgers, der einem beherrschenden Einfluss der Kommune unterliegt, kann analog § 296 Abs. 2 HGB von einer Einbeziehung in den konsolidierten Jahresabschluss abgesehen werden, wenn dieser für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns von untergeordneter Bedeutung ist. Wird ein nachgeordneter Aufgabenträger aufgrund § 296 Abs. 2 HGB analog nicht vollkonsolidiert, ist zu prüfen, ob die Kommune die Geschäfts- und Finanzpolitik des nachgeordneten Aufgabenträgers maßgeblich beeinflusst und dieser daher nach der Equity-Methode im konsolidierten Jahresabschluss zu bilanzieren ist. Ist auch in diesem Fall eine untergeordnete Bedeutung zu bejahen, so wird die Beteiligung an diesem Aufgaben-träger als eine mit den (fortgeführten) Anschaffungskosten bewertete Beteiligung im konsolidierten Jahresabschluss berücksichtigt.



3.1.2 Festlegung der Bedeutung

Für die Beurteilung einer untergeordneten Bedeutung kann auf die Bilanzsumme, die Verbindlichkeiten, das Eigenkapital, die Rückstellungen, das Anlagevermögen sowie auf den Betriebsaufwand ("Positionen") abgestellt werden.

Als von untergeordneter Bedeutung können nachgeordnete Aufgabenträger dann eingeschätzt werden, wenn jeweils die Summe der einzelnen nach der Beteiligungsquote der Kommune gewichteten Positionen dieser Aufgabenträger insgesamt höchstens jeweils 5% der nach der Beteiligungsquote der Kommune gewichteten Summe der Positionen aller dem Grunde nach in den konsolidierten Jahresabschluss einzubeziehenden nachgeordneten Aufgabenträger und der Kommune selbst repräsentieren.

3.1.3 Ermittlung Konsolidierungskreis LHM – gesetzliche Anforderung

3.1.3.1 Ermittlung Reihenfolge – Festlegung "Sortierkriterium"

In einem ersten Schritt wurde eine vollständige Übersicht aller nachgeordneten

Aufgabenträger inklusive der entsprechenden Beträge pro möglichem Kriterium (siehe Beurteilung der Bedeutung)

- Bilanzsumme
- Verbindlichkeiten
- Eigenkapital
- Rückstellungen
- Anlagevermögen
- Betriebsaufwand

erstellt.

Somit wurden alle Beteiligungsgesellschaften, Eigenbetriebe und Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit erfasst.

Dabei handelt es sich um 6 Eigenbetriebe, 37 Beteiligungen (GmbH, AG...) sowie 30 Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit , wobei bei den Stiftungen nur die sogenannten kommunalen Stiftungen relevant sind (d.h. Erfüllung kommunaler Aufgaben eine kommunale Verwaltung ist kein ausreichendes Kriterium).

Hierzu wurde das vom Gesetzgeber zur Verfügung gestellte Ermittlungsschema genutzt. Ergänzt wurde zudem der Anteil der Beteiligung (z.B. 100 %), so dass die jeweilige anteilige Summe pro Position ermittelt werden konnte.

Um nun die tatsächliche Gewichtung der Aufgabenträger vorzunehmen, muss festgelegt werden welche Position (Beurteilungskriterium für die Bedeutung) hierfür herangezogen werden soll.

3.1.3.1.1 Vorschlag der Stadtkämmerei

Die Stadtkämmerei schlägt hier die anteilige Bilanzsumme vor. Dieses Kriterium erscheint für die Aussagekraft hinsichtlich Bedeutung innerhalb der Konzernbilanz am sinnvollsten und aussagekräftigsten. Bei den anderen möglichen Kriterien handelt es sich um einzelne Bilanzpostionen bzw. um einen Bestandteil der Gewinn- und Verlustrechung welche zum Teil erheblichen jährlichen Schwankungen unterliegen können und somit aus Sicht der Stadtkämmerei weder aussagekräftig sind noch für Kontinuität im konsolidierten Jahresabschluss sorgen können.

3.1.3.2 Ermittlung konsolidierungspflichtige nachgeordnete Aufgabenträger

Nach Festlegung des Sortierkriteriums ergibt sich innerhalb des Konzerns LHM eine bestimmt Rangfolge wobei der Hoheitsbereich der LHM naturgemäß den Rang 1 einnimmt mit dem höchsten Anteil an der Konzernbilanzsumme (aufsaldiert alle Bilanzsummen Hoheitsbereich, Beteiligungsgesellschaften, Eigenbetriebe, selbständige Stiftungen).

An Rang 2 folgt das größte Tochterunternehmen, die Stadtwerke München GmbH (Konzern). Die weitere Reihenfolge ist in der Anlage 1 ersichtlich.

Das Ermittlungsschema berechnet automatisch für alle Konzernbestandteile und Positionen den prozentualen Anteil am Gesamtkonzern, saldiert wiederum diese prozentualen Anteile auf und weist darüber den konsolidierungspflichtigen Teil aus (alle Aufgabenträger die gemeinsam eine anteilige Bilanzsumme von 95% ergeben).

Dies sind bei der LH München neben dem Hoheitsbereich

Stadtwerke München GmbH Konzern

- Münchner Stadtentwässerung (Eigenbetrieb)
- GEWOFAG Holding GmbH Konzern
- GWG-Gemeinnützige Wohnstätten- und Siedlungsgesellschaft mbH Konzern
- Flughafen München GmbH Konzern
- Städtisches Klinikum München GmbH
- Messe München GmbH Konzern
- Abfallwirtschaftsbetrieb München (Eigenbetrieb)

Da es sich bei den Eigenbetrieben um gemeindliche Unternehmen handelt die als Sondervermögen der Stadt ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt werden, sollten diese aus Sicht der Stadtkämmerei jedoch auch konsolidiert werden.

Der gesetzlich vorgegebene Mindestumfang soll ergänzt werden um:

- Münchner Kammerspiele (Eigenbetrieb)
- Markthallen München (Eigenbetrieb)
- <u>IT@M</u> (Eigenbetrieb)
- Städtische Güter (Eigenbetrieb)

4. Weiteres Vorgehen

Nach Festlegung des Sortierkriteriums und des daraus resultierenden gesetzlichen Mindestumfangs der Konsolidierung, ggf. ergänzt um die weiteren Eigenbetriebe der LHM entsprechend Vorschlag der Stadtkämmerei, muss der Konsolidierungsumfang je nachgeordnetem Aufgabenträger ermittelt und festgelegt werden.

Darauf basierend muss eine Aufwandsschätzung, eine Zeitschiene sowie der damit verbundene Ressourcenbedarf für das Projekt "Konzernbilanz" erhoben werden.

Hiermit soll der Stadtrat im 2. Quartal 2015 befasst werden. Auf diesem Folgebeschluss basierend soll das Projekt Mitte 2015 starten.

Der Korreferent der Stadtkämmerei, Herr Michael Kuffer, hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

- 1. Die anteilige Bilanzsumme wird als maßgebliches Sortierkriterium für die Ermittlung der Reihenfolge der Konzernbestandteile festgelegt.
- 2. Der Konsolidierungskreis für die Konzernbilanz besteht aus dem gesetzlichen Mindestmaß ergänzt um die weiteren Eigenbetriebe der LHM.
- Die Stadtkämmerei wird beauftragt für diesen Konsolidierungskreis den Konsolidierungsumfang zu ermitteln, eine Aufgabensammlung sowie einen Zeitplan zu erarbeiten und anhand dessen den Ressourcenbedarf zu erheben und dem Stadtrat in 2015 zur Entscheidung vorzulegen.
- 4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Über den Beratungsgegenstand wird durch die Vollversammlung des Stadtrates endgültig beschlossen.

Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober/Bürgermeister/-in

Dr. Ernst Wolowicz Stadtkämmerer

IV. Abdruck von I. mit III.

über den Stenografischen Sitzungsdienst

an das Direktorium - Dokumentationsstelle

an das Revisionsamt

an die Stadtkämmerei - HA II

an die Stadtkämmerei - HA II/11

an die Stadtkämmerei HA I/3

z.K.

V.	Abdru	uck von I. mit IV.													
	an da	as Baureferat													
	an da	as Direktorium													
	an da	ns Kommunalreferat													
	an da	s Kreisverwaltungsreferat													
	an da	as Kulturreferat													
	an das Personal- und Organisationsreferat an das Referat für Arbeit und Wirtschaft														
	an das Referat für Gesundheit und Umwelt an das Referat für Stadtplanung und Bauordnung														
		s Referat für Bildung und Sport													
	an da	as Sozialreferat													
	an di	e SWM GmbH													
	-	e MSE													
		e GEWOFAG GmbH													
		e GWG GmbH													
		e Flughafen München GmbH													
	-	e StKM GmbH													
	an die Messe München GmbH														
	an den Abfallwirtschaftsbetrieb München														
	an die Münchner Kammerspiele														
	an die Markthallen München														
	an IT@M														
		e Stadtgüter München													
	z.K.														
VI.	WV S	Stadtkämmerei RL/S1													
	I.	Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift													
		wird bestätigt.													
	II.	An													
	11.	das Revisionsamt													
		das ivevisionsami													
	Z	. K.													
	Am														
	Im Au	uftrag													

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr



Leitfaden

für den konsolidierten Jahresabschluss

nach Art. 102a GO, Art. 88a LKrO, Art. 84a BezO

Leitfaden für den konsolidierten Jahresabschluss nach Art. 102a GO, Art. 88a LKrO, Art. 84a BezO (Konsolidierungsleitfaden 2014)

Inhaltsübersicht

1.	Einführung
2.	Der konsolidierte Jahresabschluss
3.	Der Weg zum konsolidierten Jahresabschluss (Übersicht)
4.	Die einzelnen Schritte
5	Schlusshemerkung

Anlagenübersicht

Anlage 1	Erhebungsbogen Basisdaten
Anlage 2	Ermittlungsschema für Aufgabenträger von untergeordneter
	Bedeutung
Anlage 3	Konsolidierte Ergebnisrechnung
Anlage 4	Konsolidierte Vermögensrechnung
Anlage 5	Kapitalflussrechnung
Anlage 6	Eigenkapitalübersicht

Die Überleitungstabellen werden über die Internetpräsenz des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr bereitgestellt.

1. Einführung Tz

Kommunen, die sich dafür entschieden haben, ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung zu führen, sind nach Art. 102a GO, Art. 88a LKrO, Art. 84a BezO¹ verpflichtet, einen konsolidierten Jahresabschluss aufzustellen.

Sinn und Zweck des konsolidierten Jahresabschlusses ist es, einen Gesamtüberblick über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune zu ermöglichen, indem der Jahresabschluss der Kommune mit den Jahresabschlüssen

- der außerhalb der allgemeinen Verwaltung geführten Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (insb. Eigenbetriebe und wie Eigenbetriebe geführte Regiebetriebe),
- der rechtlich verselbständigten Organisationseinheiten² und Vermögensmassen mit Nennkapital oder variablen Kapitalanteilen (insb. kommunale Unternehmen in privater Rechtsform (z. B. AG, GmbH, GbR), selbständige Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts),
- der Zweckverbände einschl. Schulverbände und Verwaltungsgemeinschaften mit kaufmännischer Rechnungslegung und der gemeinsamen Kommunalunternehmen und
- der von der Gemeinde verwalteten kommunalen Stiftungen mit kaufmännischem Rechnungswesen

(nachfolgend zusammengefasst unter der Bezeichnung <u>nachgeordnete Aufgabenträger</u>) in einem Gesamtabschluss als eine einzige Rechnungslegung über alle Aktivitäten einer Kommune zusammengefasst wird.

Diese Schaffung eines Gesamtüberblicks ist eines der Kernziele der Reform des kommunalen Haushaltsrechts.

Eine generelle Regelung zur Befreiung von der Verpflichtung zur Aufstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses ist nicht vorgesehen.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, der Bayerische Gemeindetag, der Bayerische Städtetag, der Bayerische Landkreistag, der Bayerische Bezirketag, der Bayerische Kommunale Prüfungsverband, als Modellkommunen die Städte Nürnberg, Coburg und Königsbrunn, die Gemeinde Gröbenzell, die Landkreise Ebersberg und Mühldorf a. Inn sowie unter Mitarbeit

² Nicht jedoch der Sparkassen, Art. 102a Abs. 1 Satz 2 GO, Art. 88a Abs. 1 Satz 2 LKrO, Art. 84a Abs. 1 Satz 2 BezO. Mit Blick auf das Regelungsziel werden auch die Jahresabschlüsse der Sparkassenzweckverbände abweichend von Art. 102a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO, Art. 88a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LKrO, Art. 84a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BezO nicht einbezogen.

2

1

¹ Art. 102a Abs. 2 GO, Art. 88a Abs. 2 LKrO sowie Art. 84a Abs. 2 BezO verweisen auf Bestimmungen des Handelsgesetzbuches. Diese Verweise sind als dynamisch zu betrachten, d. h. die jeweils aktuell gültige Fassung des Handelsgesetzbuches zugrunde zu legen.

der Landeshauptstadt München haben im Rahmen eines gemeinsamen Projektes in den Jahren 2012 bis 2014 ein methodisches Grundkonzept für die Erstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses erarbeitet. Die Projektergebnisse bilden die Grundlage dieses Leitfadens.

Ziel dieses Leitfadens ist es auch Vereinfachungsmöglichkeiten aufzuzeigen, um ein angemessenes Verhältnis zwischen Aufwand und Erkenntnisgewinn zu gewährleisten.

4

5

Mit der Aufstellung konsolidierter Jahresabschlüsse betreten die bayerischen Kommunen fachliches Neuland. Da sich im Rahmen der tatsächlichen Durchführung der Konsolidierungsarbeiten noch offene Punkte ergeben können, soll dieser Leitfaden auf Basis entsprechender Praxiserfahrungen mittelfristig fortgeschrieben werden.

2. Der konsolidierte Jahresabschluss

Der konsolidierte Jahresabschluss besteht nach § 88 KommHV-Doppik aus der konsolidierten Ergebnisrechnung und der konsolidierten Vermögensrechnung. Ihm sind eine Kapitalflussrechnung (§ 89 KommHV-Doppik), eine Eigenkapital-übersicht (§ 89 KommHV-Doppik) und ein Konsolidierungsbericht (§ 90 KommHV-Doppik) beizufügen. Der Konsolidierungsbericht muss auch Angaben zum nicht konsolidierten Beteiligungsbesitz enthalten (§ 90 Abs. 2 KommHV-Doppik).

7

6

In ihm werden der Jahresabschluss der **Kommune** mit den Jahresabschlüssen der nachgeordneten Aufgabenträger zu einem Gesamtabschluss als eine einzige Rechnungslegung über alle Aktivitäten einer Kommune verbunden und dabei zwischen der Kommune und den nachgeordneten Aufgabenträgern (auch wechselseitig) wirtschaftliche Verflechtungen "herausgerechnet" (konsolidiert).

8

Der konsolidierte Jahresabschluss ist erst ab dem fünften Haushaltsjahr aufzustellen, das dem Haushaltsjahr der Einführung der Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung durch die jeweilige Kommune folgt, nicht jedoch vor dem 1. Januar 2012. Die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde kann auf Antrag einen späteren Zeitpunkt bestimmen, wenn eine vollständige Konsolidierung noch nicht möglich ist. Für Anträge auf Fristverlängerung bis zum Jahr 2017 (Aufstellungsjahr) bedarf es mit Blick auf diesen bisher ausstehenden Leitfaden keiner weiteren Begründung.

3. Der Weg zum konsolidierten Jahresabschluss (Übersicht)

	ie Erstellung des konsolidierten Jahresabschlusses lässt sich in folgende Schrit- gliedern:	9
-	Vorarbeiten	10
-	Festlegung des Konsolidierungskreises	11
-	Festlegung der Konsolidierungsform für jeden in den konsolidierten Jahresabschluss einzubeziehenden nachgeordneten Aufgabenträger	12
-	Vereinheitlichung des Ausweises (Überleitungstabelle)	13
-	Vereinheitlichung von Ansatz und Bewertung (Erstellung Einzelabschlüsse II)	14
-	Aufdeckung stiller Reserven und stiller Lasten (Erstellung Einzelabschlüsse III)	15
-	Addition der Einzelabschlüsse III (Erstellung Summenabschluss)	16
-	Erstellung des konsolidierten Jahresabschlusses einschließlich der	17
-	Einbeziehung der assoziierten Aufgabenträger (hier: nach der Equity- Methode).	18

4. Die Schritte im Einzelnen

4.1 Vorarbeiten

4.1.1Informationsrecht und Mitwirkungspflicht

Die Erstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses erfordert die Weitergabe umfangreicher Informationen und Unterlagen des nachgeordneten Aufgabenträgers an die Kommune.

19

Die Kommune **hat** bei den nachgeordneten Aufgabenträgern darauf hinzuwirken, dass ihr das Recht eingeräumt wird, von diesen alle Informationen und Unterlagen zu erhalten, die sie für die Konsolidierung der Jahresabschlüsse für erforderlich hält (vgl. Art. 102a Abs. 4 GO/Art. 88a Abs. 4 LKrO/Art. 84a Abs. 4 BezO). Die Kommune ist also³ **berechtigt und verpflichtet**, alle nach ihrer Einschätzung notwendigen Informationen und Unterlagen von den nachgeordneten Aufgabenträgern zu verlangen.

20

Die nachgeordneten Aufgabenträger sind³ in gleicher Weise wie Tochterunternehmen innerhalb privater Konzerne zur Unterstützung der Kommune bei der Aufstellung des konsolidierten Jahresabschlusses verpflichtet. Sie sind dementsprechend nicht befugt, sich einem dahingehenden Informationsbegehren der Kommune zu widersetzen, insbesondere nicht unter Verweis auf angebliche Verschwiegenheitspflichten (vgl. insb. auch § 51a GmbHG, § 4 Sätze 1, 3 KUV). 21



Praxisüblich bei der Erstellung konsolidierter Jahresabschlüsse ist eine strukturierte Kommunikation zwischen Kommune und nachgeordnetem Aufgabenträger, d. h. die Kommune bestimmt Art und Struktur des Informationsbedarfs, der nachgeordnete Aufgabenträger liefert in entsprechender Form. Zur Qualitätssicherung sind in diesem Fall Stichprobenkontrollen der Kommune möglich.

22

Die Kosten für die Erstellung des konsolidierten Jahresabschlusses sind aus kommunalen Haushaltsmitteln zu bestreiten und können nicht auf die nachgeordneten Aufgabenträger abgewälzt werden. Umgekehrt können nachgeordnete Aufgabenträger für die von ihnen zu leistenden Aufgaben im Rahmen der Erstellung des konsolidierten Jahresabschlusses einen Kostenersatz von der Kommune nicht beanspruchen.

23

4.1.2 Ausgangsinformationen

Zunächst sind **neben der Kommune an sich** sämtliche dem Grunde nach in Betracht kommenden nachgeordneten Aufgabenträger zu erheben. Da sich hier immer wieder Veränderungen ergeben können, gilt dies nicht nur für die erstmalige Aufstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses.

³ soweit erforderlich durch eine entsprechende Regelung in Gesellschaftsvertrag oder Satzung



Die folgenden Schritte werden erleichtert, wenn bereits im Rahmen der Vorarbeiten bestimmte Informationen für die Kommune und jeden nachgeordneten Aufgabenträger erhoben werden. Diese Informationen wurden im "Erhebungsbogen Basisdaten" (Anlage 1) zusammengestellt.

25

4.2 Festlegung des Konsolidierungskreises

4.2.1Grundsätzliches

Mit dem Jahresabschluss der Kommune sind die in Art. 102a Abs. 1 Satz 1/Art. 88a Abs. 1 LKrO/Art.84a Abs. 1 Satz 1 BezO genannten nachgeordneten Aufgabenträger zu konsolidieren. Die Abgrenzung des Konsolidierungskreises und die Form der Konsolidierung hängen neben der Rechtsform der in den konsolidierten Jahresabschluss einzubeziehenden nachgeordneten Aufgabenträger vor allem vom Grad der Einflussnahme der Kommune auf diese Aufgabenträger ab.

26

Zu prüfen im Falle jedes einzelnen nachgeordneten Aufgabenträgers ist daher, ob unmittelbar oder mittelbar ein **beherrschender Einfluss** (Art. 102a Abs. 2 Satz 1 GO/Art. 88a Abs. 2 Satz 1 LKrO/Art. 84a Abs. 2 Satz 1 BezO i. V. m. § 290 HGB) oder ein **maßgeblicher** Einfluss (Art. 102a Abs. 2 Satz 2 GO/Art. 88a Abs. 2 Satz 2 LKrO/Art. 84a Abs. 2 Satz 2 BezO i. V. m. § 311 HGB) der Kommune vorliegt.

27

Ein **beherrschender Einfluss** (Art. 102a Abs. 2 Satz 1 GO/Art. 88a Abs. 2 Satz 1 LKrO/Art. 84a Abs. 2 Satz 1 BezO i. V. m. § 290 HGB) liegt vor, wenn der Kommune unmittelbar oder mittelbar

28

- beim jeweiligen nachgeordneten Aufgabenträger die Mehrheit der Stimmrechte (der Gesellschafter) zusteht,
- bei einem nachgeordneten Aufgabenträger das Recht zusteht, die Mehrheit der Mitglieder des die Finanz- und Geschäftspolitik bestimmenden Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzuberufen, und sie gleichzeitig Gesellschafterin ist,
- das Recht zusteht, die Finanz- und Geschäftspolitik auf Grund eines mit dem nachgeordneten Aufgabenträger geschlossenen Beherrschungsvertrages oder auf Grund einer Bestimmung in der Satzung des nachgeordneten Aufgabenträgers zu bestimmen, oder
- bei wirtschaftlicher Betrachtung die Mehrheit der Risiken und Chancen des nachgeordneten Aufgabenträgers trägt, der zur Erreichung eines eng begrenzten und genau definierten Ziels der Kommune dient (Zweckgesellschaft).

Dabei kommt es nicht auf die tatsächliche Ausübung eines beherrschenden Einflusses, sondern lediglich auf die Möglichkeit eines solchen an.

Ist ein beherrschender Einfluss zu verneinen, stehen der Kommune oder einem im Wege der Vollkonsolidierung in den konsolidierten Jahresabschluss einbezogenen nachgeordneten Aufgabenträger jedoch direkt oder indirekt mindestens ein Fünftel der Stimmrechte (der Gesellschafter) zu, so wird ein **maßgeblicher Einfluss** (Art. 102a Abs. 2 Satz 2 GO/Art. 88a Abs. 2 Satz 2 LKrO/Art. 84a Abs. 2 Satz 2 BezO i. V. m. § 311 HGB) widerlegbar vermutet. Bei der Berechnung der Quote sind § 290 Abs. 3 und 4 HGB anzuwenden, d. h. auch die von Tochterunternehmen der Kommune gehaltenen Stimmrechte sind bei der Berechnung der Quote zu berücksichtigen.

29

§ 311 HGB verlangt nach seinem eindeutigen Wortlaut im Gegensatz zu § 290 HGB die tatsächliche Ausübung des maßgeblichen Einflusses auf die Geschäftsund Finanzpolitik. Ob ein maßgeblicher Einfluss ausgeübt wird, kann in Anlehnung an DRS 8.3 anhand folgender Anhaltspunkte beurteilt werden:

30

- Zugehörigkeit eines Vertreters der Kommune zum Verwaltungsorgan oder einem gleichartigen Leitungsgremium des Beteiligungsunternehmens,
- Mitwirkung an der Geschäftspolitik des Beteiligungsunternehmens,
- Austausch von Führungspersonal zwischen der Kommune und dem Beteiligungsunternehmen,
- wesentliche Geschäftsbeziehungen zwischen der Kommune und dem Beteiligungsunternehmen,
- Bereitstellung von wesentlichem technischem Know-how durch die Kommune.

31

Ist als Ergebnis dieser Prüfung weder ein beherrschender noch ein maßgeblicher Einfluss zu bejahen, so wird der betroffene nachgeordnete Aufgabenträger als eine mit den **fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Beteiligung** in den konsolidierten Jahresabschluss einbezogen.

Eine Einbeziehung zu fortgeführten Anschaffungskosten bedeutet, dass der Beteiligungsbuchwert dieses nachgeordneten Aufgabenträgers unverändert aus dem Jahresabschluss in den konsolidierten Jahresabschluss übernommen wird, also nicht eliminiert werden muss. Ein zusätzlicher Aufwand entsteht durch die Einbeziehung zu Anschaffungskosten also gerade nicht.

A

Auch soweit ein nachgeordneter Aufgabenträger nur als eine mit den (fortgeführten) Anschaffungskosten bewertete Beteiligung in den konsolidierten Jahresabschluss einbezogen wird, sind Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, die Beteiligungsverhältnisse, die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft, die Bezüge der einzelnen Mitglieder des geschäftsführenden Unternehmensorgans gemäß Art. 94 Abs. 1 Nr. 5 GO/Art. 82 Abs. 1 Nr. 5 LKrO/Art. 80 Abs. 1 Nr. 5 BezO, die Ertragslage und die Kreditaufnahme, **soweit** der Kommune mindestens der zwanzigste Teil der Anteile des nachgeordneten Aufgabenträgers gehört, in den Konsolidierungsbericht aufzunehmen (vgl. unten Tz. 119 sowie § 90 Abs. 2 KommHV-Doppik i. V. m. Art. 94 Abs. 3 GO/Art. 82 Abs. 3 LKrO/ Art. 80 Abs. 3 BezO).

4.2.2 Nachgeordnete Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung

Ist ein maßgeblicher, aber kein beherrschender Einfluss zu bejahen, so kann von einer Einbeziehung in den konsolidierten Jahresabschluss abgesehen werden, wenn der nachgeordnete Aufgabenträger für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanzund Ertragslage des Konzerns von untergeordneter Bedeutung ist (Art. 102a Abs. 2 Satz 2 GO/Art. 88a Abs. 2 Satz 2 LKrO/Art. 84a Abs. 2 Satz 2 BezO). In diesem Fall ist der nachgeordnete Aufgabenträger als eine mit den (fortgeführten) Anschaffungskosten bewertete Beteiligung in den konsolidierten Jahresabschluss einzubeziehen.

33

 \odot

Auch im Falle eines nachgeordneten Aufgabenträgers, der einem **beherrschenden Einfluss** der Kommune unterliegt, kann analog § 296 Abs. 2 HGB von einer Einbeziehung in den konsolidierten Jahresabschluss abgesehen werden, wenn dieser für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns von **untergeordneter Bedeutung** ist. Wird ein nachgeordneter Aufgabenträger aufgrund § 296 Abs. 2 HGB analog nicht vollkonsolidiert, ist zu prüfen, ob die Kommune die Geschäfts- und Finanzpolitik des nachgeordneten Aufgabenträgers maßgeblich beeinflusst und dieser daher nach der Equity-Methode im konsolidierten Jahresabschluss zu bilanzieren ist. Ist auch in diesem Fall eine untergeordnete Bedeutung (siehe Tz 33) zu bejahen, so wird die Beteiligung an diesem Aufgabenträger als eine mit den (fortgeführten) Anschaffungskosten bewertete Beteiligung im konsolidierten Jahresabschluss berücksichtigt.

34

Wird ein nachgeordneter Aufgabenträger wegen untergeordneter Bedeutung nach Art. 102a Abs. 2 Satz 2 GO/Art. 88a Abs. 2 Satz 2 LKrO/Art. 84a Abs. 2 Satz 2 BezO bzw. § 296 Abs. 2 HGB analog nur zu (fortgeführten) Anschaffungskosten einbezogen, so sind die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieses Wahlrechts jährlich zu überprüfen. Liegen die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Wahlrechts nicht mehr vor, so ist der nachgeordnete Aufgabenträger spätestens zu dem Zeitpunkt, ab dem die Voraussetzungen entfallen sind, je nach Grad der Einflussnahme wieder im Wege der Vollkonsolidierung bzw. der Quotenkonsolidierung oder der Konsolidierung nach der Equity-Methode in den konsolidierten Jahresabschluss einzubeziehen.



Für die Beurteilung einer untergeordneten Bedeutung kann auf die Bilanzsumme, die Verbindlichkeiten, das Eigenkapital, die Rückstellungen, das Anlagevermögen sowie auf den Betriebsaufwand ("Positionen") abgestellt werden.

36

Als von **untergeordneter Bedeutung** können nachgeordnete Aufgabenträger dann eingeschätzt werden, wenn jeweils die Summe der einzelnen nach der Beteiligungsquote der Kommune gewichteten Positionen dieser Aufgabenträger insgesamt höchstens jeweils 5% der nach der Beteiligungsquote der Kommune gewichteten Summe der Positionen aller dem Grunde nach (Art. 102a Abs. 1 GO/Art. 88a Abs. 1 LKrO/Art. 84a Abs. 1 BezO) in den konsolidierten Jahresabschluss einzubeziehenden nachgeordneten Aufgabenträger und der Kommune selbst repräsentieren.

37

Im Interesse der Kontinuität des Konsolidierungskreises ist darauf zu achten, dass die Umstände (Bilanzpositionen), die zur Einstufung eines nachgeordneten Aufgabenträgers als von untergeordneter Bedeutung führen, nicht auf Einmaleffekten beruhen dürfen und nachhaltig sein müssen.

Auch im Übrigen steht es den Kommunen frei, Aufgabenträger, die nach den vorstehenden Ausführungen als von untergeordneter Bedeutung einzuordnen sind, gleichwohl in den Konsolidierungskreis einzubeziehen.

38



Ein Ermittlungsschema für Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung ist als Anlage 2 diesem Leitfaden beigefügt. Die hierfür erforderlichen Informationen können mittels des "Erhebungsbogen Basisdaten" (Anlage 1) erhoben werden und finden sich dort unter Ziffer 13, 14, 15, 16, 17a sowie 6.

39

4.2.3 Mittelbare (indirekte) Beteiligungen

In der kommunalen Praxis bestehen zum Teil zwischen der Kommune und dem nachgeordneten Aufgabenträger nur mittelbare (indirekte) Beteiligungen über eine oder mehrere andere (unmittelbar) nachgeordnete Aufgabenträger. Solche mittelbar nachgeordneten Aufgabenträger sind in gleicher Weise wie unmittelbar nachgeordnete Aufgabenträger in den konsolidierten Jahresabschluss einzubeziehen.

40

 \odot

Teilweise erstellen nachgeordnete Aufgabenträger mit eigenen Tochtergesellschaften (z. B. Stadtwerke-Konzerne) eigene **Teilkonzernabschlüsse**. Zur Vereinfachung kann die Kommune anstelle der jeweiligen Einzelabschlüsse dieser Teilkonzernunternehmen den Teilkonzernabschluss insgesamt für die Erstellung des konsolidierten Jahresabschlusses zugrunde legen.

41

Dies ist auch dann zulässig, wenn die Teilkonzernabschlüsse nicht nach der KommHV-Doppik, sondern nach anderen Rechnungslegungsvorschriften (wie beispielsweise nach HGB, EBV, KUV, WkKV oder WkPV) aufgestellt wurden.

Eine Bewertungsanpassung solcher Teilkonzernabschlüsse an die Rechtsgrundlagen der KommHV-Doppik ist damit keine Voraussetzung für ihre Zugrundelegung bei der Aufstellung des konsolidierten Jahresabschlusses.

43

Nicht zulässig ist hingegen das Abstellen auf Teilkonzernabschlüssen, welche nach den internationalen Rechnungslegungsstandards (IAS/IFRS) erstellt wurden.

44



Die Abgrenzung des Konsolidierungskreises ist im Konsolidierungsbericht zu erläutern (§ 90 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a KommHV-Doppik). Insbesondere ist es erforderlich darzulegen, dass wegen untergeordneter Bedeutung nicht einbezogene nachgeordnete Aufgabenträger hierfür die Voraussetzungen erfüllen.

45

4.3 Festlegung der Konsolidierungsform für jeden in den konsolidierten Jahresabschluss einzubeziehenden nachgeordneten Aufgabenträger

Im Falle eines beherrschenden Einflusses über einen nachgeordneten Aufgabenträger ist zwingend eine Vollkonsolidierung durchzuführen. Diese umfasst die sog. Kapitalkonsolidierung (unter Berücksichtigung der Eigenkapitalanteile anderer Gesellschafter), eine Schuldenkonsolidierung, eine Zwischenergebniseliminierung sowie eine Aufwands- und Ertragskonsolidierung.

46

Auf die Schuldenkonsolidierung, die Zwischenergebniseliminierung sowie die Konsolidierung einzelner Aufwendungen und Erträge kann verzichtet werden, wenn die wegzulassenden Beträge bzw. die Behandlung der Zwischenergebnisse aus Sicht des Gesamtabschlusses für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nur von untergeordneter Bedeutung sind (vgl. § 303 Abs. 2, § 304 Abs. 2, § 305 Abs. 2 HGB).

47



Für die Beurteilung einer untergeordneten Bedeutung kann auf 5 % der gewählten Maßgröße abgestellt werden. Dabei kommt es nicht darauf an, dass die einzelnen zu konsolidierenden Positionen für sich genommen unwesentlich sind, sondern auf die Summe der dann nicht eliminierten Positionen. Bei der Schuldenkonsolidierung kommt es auf die Bruttobeträge der wegzulassenden Forderungen und Schulden im Verhältnis zur Höhe der betrachteten Bilanzposten und nicht zur Bilanzsumme der Summenbilanz an.

48



Die Kommune hat im Konsolidierungsbericht einen solchen Verzicht auf Schuldenkonsolidierung, Zwischenergebniseliminierung sowie die Aufwands- und Ertragskonsolidierung zu begründen und die Auswirkungen auf den Gesamtabschluss darzustellen (vgl. § 90 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a, Nr. 2 Buchst. a KommHV-Doppik).

49



Für die Darstellung der Auswirkungen des Verzichts auf die Zwischenergebniseliminierung ist ein allgemeiner Hinweis ausreichend, z. B. dahingehend, dass nur ein geringer Gewinnaufschlag verrechnet wird.

Werden Zweckverbände und Verwaltungsgemeinschaften mit kaufmännischer Rechnungslegung sowie gemeinsame Kommunalunternehmen nicht nach Art. 102a Abs. 2 Satz 1 GO/Art. 88a Abs. 2 Satz 1 LKrO/Art. 84a Abs. 2 Satz 1 BezO i. V. m. § 290 HGB vollkonsolidiert, ist für diese Aufgabenträger wahlweise eine **Quotenkonsolidierung** oder eine Konsolidierung nach der **Equity-Methode** durchzuführen.

51

Die **Quotenkonsolidierung** umfasst die gleichen Schritte wie die Vollkonsolidierung, jedoch werden die Einzelpositionen des nachgeordneten Aufgabenträgers nicht zu 100%, sondern nur mit dem auf die Kommune entfallenden Anteil in den konsolidierten Jahresabschluss einbezogen.

52

Im Rahmen des Projektes wurden Fragen zur Quotenkonsolidierung zugunsten der Equity-Methode zurückgestellt. Daher enthält sich auch dieser Leitfaden etwaiger Aussagen hierzu.

53

Liegt eine Beteiligung i.S. des § 271 Abs. 1 HGB an einem nicht in den konsolidierten Jahresabschluss einbezogenen Aufgabenträger vor und übt die Kommune oder ein im Wege der Vollkonsolidierung in den konsolidierten Jahresabschluss einbezogener nachgeordneter Aufgabenträger auf diesen (nicht in den konsolidierten Jahresabschluss einbezogenen) Aufgabenträger einen **maßgeblichen Einfluss** auf die Geschäfts- und Finanzpolitik aus, sind die Anteile an diesem Aufgabenträger im konsolidierten Jahresabschluss nach der **Equity-Methode** zu bilanzieren. Die Equity-Methode ist auch auf die in Art. 102a Abs. 1 Nr. 3 GO/Art. 88a Abs. 1 Nr. 3 LKrO/Art. 84a Abs. 1 Nr. 3 BezO genannten Aufgabenträger, soweit diese nicht nach Art. 102a Abs. 2 Satz 3 GO/Art. 88a Abs. 2 Satz 3 LKrO/Art. 84a Abs. 2 Satz 3 BezO quotenkonsolidiert werden sowie auf nachgeordnete Aufgabenträger, die nach § 296 Abs. 2 HGB analog nicht in den Vollkonsolidierungskreis einbezogen werden, anzuwenden.

,,



Die angewandten Konsolidierungsmethoden sind im Konsolidierungsbericht zu erläutern (§ 90 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a KommHV-Doppik).

54

4.4 Vereinheitlichung des Ausweises (Überleitungstabelle)

Die Kommune und ihre nachgeordneten Aufgabenträger arbeiten nach unterschiedlichen Rechnungslegungsvorschriften (z. B. KommHV-Doppik, HGB, KUV, EBV, WkKV, WkPV) mit unterschiedlicher Strukturierung und Tiefe ihrer Rechnungslegung. Mittels sog. Überleitungstabellen wird der Ausweis der einzelnen Positionen der zu berücksichtigenden Aufgabenträger in einen einheitlichen Positionsrahmen zusammengeführt.

55

 \odot

Die Projektgruppe hat beispielhaft Überleitungstabellen für die gängigsten Aufgabenträger erarbeitet. Diese Überleitungstabellen Werden über die Internetpräsenz des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr bereitgestellt.

56

Die Überleitungstabellen sind an die örtlichen Verhältnisse anzupassen.

Mit Blick auf die Arbeitsteilung zwischen Kommune und nachgeordnetem Aufgabenträger und die erfahrungsgemäß bessere Kenntnis des eigenen Kontenplans erscheint es zweckmäßig, die Überleitungstabellen auf Ebene des nachgeordneten Aufgabenträgers (und nicht der Kommune selbst) befüllen zu lassen.

57

4.5 Vereinheitlichung der Bilanzstichtage

Haben nachgeordnete Aufgabenträger ein abweichendes Wirtschaftsjahr und erstellen diese die Jahresabschlüsse mit einem Abschlussstichtag **vor** dem 30. September, dann sind Zwischenabschlüsse zum Bilanzstichtag der Kommune erforderlich.

58



Für die mittels Vollkonsolidierung einzubeziehenden nachgeordneten Aufgabenträger kann, sofern der Abschlussstichtag um höchstens drei Monate vor dem 31.12. liegt, analog § 299 Abs. 2 HGB von einem Zwischenabschluss abgesehen werden. Differenzen bei den einzelnen Konsolidierungsschritten (insb. Schulden- sowie Aufwands- und Ertragskonsolidierung) sind in diesem Fall erfolgsneutral zu konsolidieren. Gleiches gilt auch für Aufgabenträger, die nach Art. 102a Abs. 2 Satz 3 GO/Art. 88a Abs. 2 Satz 3 LKrO/Art. 84a Abs. 2 Satz 3 BezO gemäß § 310 Abs. 2 HGB anteilsmäßig konsolidiert werden.

59



Abweichungen bei den Bilanzstichtagen von nachgeordneten Aufgabenträgern zum Abschlussstichtag des Gesamtabschlusses beeinträchtigen das durch den Gesamtabschluss zu vermittelnde Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die das zu vermittelnde Bild beeinträchtigen und zwischen dem Abschlussstichtag des nachgeordneten Aufgabenträgers und dem 31.12 liegen, sind im Konsolidierungsbericht anzugeben.

60

Für die nach der Equity-Methode einzubeziehenden Aufgabenträger ist jeweils der letzte Jahres-/Konzernabschluss auch bei abweichendem Abschlussstichtag zugrunde zu legen (§ 312 Abs. 6 HGB).

61

4.6 Vereinheitlichung von Ansatz und Bewertung (Erstellung Einzelabschlüsse II)

Die Rechnungslegungsvorschriften (bzw. darin enthaltene Wahlrechte) sehen zudem unterschiedliche Vorgaben zu Ansatz und Bewertung einzelner Positionen der Vermögens- bzw. Ergebnisrechnung vor bzw. gestatten diese.

62

Im Zuge der Aufstellung des konsolidierten Jahresabschlusses sind Ansatz und Bewertung der einzelnen Positionen zu überprüfen und nach den Richtlinien der Kommune **einheitlich neu auszuüben**. Hieraus entstehen die Einzelabschlüsse II.

Eine Vereinheitlichung von Ansatz und Bewertung in den Einzelabschlüssen der nachgeordneten Aufgabenträger erfordert detaillierte Einblicke in die Buchhaltung (z. B. Anlagenbuchhaltung) des nachgeordneten Aufgabenträgers. **Praxis-üblich** mit Blick auf die Arbeitsteilung ist es, diese Aufgabe auf Basis der Vorgaben der Kommune (z. B. zur Bewertung von Vermögensgegenständen, Schulden, Sonderposten und Rechnungsabgrenzungsposten, zur Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten, zum Geschäftsjahr (Zwischenabschluss!)) durch den nachgeordneten Aufgabenträger selbst durchführen zu lassen.

64



Im Zuge der Erstellung des konsolidierten Jahresabschlusses kann auf die Vereinheitlichung von Ansatz und Bewertung verzichtet werden.

65

Verzichtet werden kann auf die **Umbewertung von Pensionsrückstellungen**. Die **Netto-Bilanzierung** von bezuschussten bzw. steuerlich sondergeförderten Vermögensgegenständen kann **beibehalten** werden. Verzichtet werden kann daneben insbesondere auch auf die Anpassung von

- **Bewertungsvereinfachungsverfahren** (Festwert, Lifo-/Fifo-Verfahren, Durchschnittswertverfahren), falls diese bei den zu konsolidierenden Betrieben und der Kommune unterschiedlich angewandt werden,
- Herstellungskosten; nach dem HGB und der KommHV-Doppik gibt es unterschiedliche Wahl- und Pflichtbestandteile der Herstellungskosten, ebenso werden diese ggf. unterschiedlich durch die Aufgabenträger ausgeübt. Eine Anpassung dieser Unterschiede ist im Rahmen des konsolidierten Jahresabschlusses nicht erforderlich. Eine mögliche Aktivierung von selbst erstellten immateriellen Vermögensgegenständen durch die einbezogenen Aufgabenträger ist im Gesamtabschluss jedoch zu eliminieren sowie
- **Nutzungsdauern und Abschreibungsmethoden**, da diese in der Regel betriebsspezifisch sind.

MA

Abweichungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (auch hinsichtlich des Verzichts auf die Vereinheitlichung von Ansatz und Bewertung) samt Begründung sind im Konsolidierungsbericht anzugeben; deren Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist gesondert darzustellen (§ 90 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. di. V. m. § 86 Abs. 2 Nr. 2 KommHV-Doppik). Betragsmäßige Darstellungen sind hierfür nicht erforderlich.

66

4.7 Aufdeckung stiller Reserven und Lasten (Erstellung Einzelabschlüsse III)

vermögens aufgrund temporärer Marktpreisschwankungen finden.

legungsvorschriften lassen teilweise stille Reserven sowie vereinzelt stille Lasten zu. **Stille Reserven** bestehen u. a., wenn der Zeitwert eines Vermögensgegenstandes seinen Buchwert übersteigt. Sie entstehen z. B. dann, wenn ein bilanziell vollständig abgeschriebener Vermögensgegenstand wirtschaftlich noch über einen realisierbaren Restwert verfügt. **Stille Lasten** können vorliegen, wenn der Zeitwert eines Vermögensgegenstandes unterhalb des Buchwertes liegt. Stille Lasten sind wegen des Imparitäts- und des Niederstwertprinzips seltener anzu-

treffen als stille Reserven. Sie können sich typisch bei Wertpapieren des Anlage-

Die (vom Anschaffungs- und Herstellungskostenprinzip geprägten) Rechnungs-

Im Zuge der Aufstellung des konsolidierten Jahresabschlusses sind stille Reserven und stille Lasten aufzudecken und zu dem für den konsolidierten Jahresabschluss maßgeblichen Zeitpunkt neu zu bewerten. Hieraus entstehen die Einzelabschlüsse III. (Auf Tz. 70 wird jedoch hingewiesen.)

68

Die Aufdeckung stiller Reserven und stiller Lasten in den Einzelabschlüssen der nachgeordneten Aufgabenträger erfordert detaillierte Einblicke in die Buchhaltung und Kenntnis des tatsächlichen Zustandes von Vermögensgegenständen und des Schuldenstandes des nachgeordneten Aufgabenträgers. **Praxisüblich** mit Blick auf die Arbeitsteilung ist auch hier, diese Aufgabe auf Basis der Vorgaben der Kommune (d. h. des Neubewertungszeitpunktes) durch den nachgeordneten Aufgabenträger selbst durchführen zu lassen.

69



Im Zuge der Erstellung des konsolidierten Jahresabschlusses kann auch auf die Aufdeckung stiller Reserven und stiller Lasten verzichtet werden.

70



Abweichungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (auch hinsichtlich des Verzichts auf die Aufdeckung stiller Reserven und stiller Lasten) samt Begründung sind im Konsolidierungsbericht anzugeben; deren Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist gesondert darzustellen (§ 90 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d i. V. m. § 86 Abs. 2 Nr. 2 KommHV-Doppik). Betragsmäßige Darstellungen sind hierfür nicht erforderlich.

71

4.8 Addition der Einzelabschlüsse III (Erstellung Summenabschluss)

Die einzelnen Posten der Einzelabschlüsse III (Vermögensrechnung III, Ergebnisrechnung III) sind je Posten aufzuaddieren.

72

Der daraus entstehende Summenabschluss gliedert sich in eine Summenvermögensrechnung und eine Summenergebnisrechnung. Er berücksichtigt noch nicht die internen Verflechtungen zwischen Kommune und Aufgabenträgern.

73

Bei mehrstufigen Konzernen (d. h. nachgeordneten Aufgabenträgern mit eigenen Töchtern) wird bei Anwendung der sog. Kettenkonsolidierung auf jeder Stufe ein Summenabschluss gebildet, in den die Einzelabschlüsse III der unteren Stufe einbezogen werden.

74



Zur Vereinfachung kann die Kommune anstelle der jeweiligen Einzelabschlüsse dieser Teilkonzernunternehmen den Teilkonzernabschluss insgesamt für die Erstellung des konsolidierten Jahresabschlusses zugrunde legen (vgl. oben Tz. 40 bis 44).

75



Die angewandten Konsolidierungsmethoden sind auch hinsichtlich des Einbezugs von Teilkonzernabschlüssen im Konsolidierungsbericht zu erläutern (§ 90 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a KommHV-Doppik), vgl. oben Tz. 45.

Aus dem Summenabschluss (Summenergebnisrechnung und Summenvermögensrechnung) wird unter Berücksichtigung der Konsolidierungsmaßnahmen nach Ziff. 4.9.1 und 4.9.2 der konsolidierte Jahresabschluss (konsolidierte Ergebnisrechnung – vgl. Anlage 3 und konsolidierte Vermögensrechnung – vgl. Anlage 4, § 88 Satz 1 KommHV-Doppik) abgeleitet.

77

4.9 Erstellung des konsolidierten Jahresabschlusses

4.9.1 Vollkonsolidierung

78

Die Vollkonsolidierung beinhaltet die Kapitalkonsolidierung, die Schuldenkonsolidierung, die Zwischenergebniseliminierung sowie die Aufwands- und Ertragskonsolidierung. Durch diese Konsolidierungsmaßnahmen sollen die Beteiligungsverhältnisse zwischen der Kommune und den in den konsolidierten Jahresabschluss einbezogenen Aufgabenträgern eliminiert und sonstige interne Verflechtungen zwischen Kommune und Aufgabenträgern vor Erstellung des konsolidierten Jahresabschlusses aufgerechnet werden.

79

Kapitalkonsolidierung: Im Rahmen der Kapitalkonsolidierung wird der Beteiligungsbuchwert der Kommune an einem voll zu konsolidierenden nachgeordneten Aufgabenträger mit dem (anteiligen) neu bewerteten (sofern das Wahlrecht durch die Kommune entsprechend ausgeübt wird) Eigenkapital dieses Aufgabenträgers verrechnet.

80

Die Kapitalkonsolidierung ist nach § 301 Abs. 1 HGB auf Grundlage der Erwerbsmethode nach der Neubewertungsmethode durchzuführen. Nach dem Grundsatz des Einzelerwerbs wird dabei davon ausgegangen, dass die Kommune nicht nur Anteile am Eigenkapital des voll zu konsolidierenden nachgeordneten Aufgabenträgers, sondern vielmehr dessen Vermögensgegenstände, Schulden, Sonderposten und Rechnungsabgrenzungsposten einzeln erworben hat. Diese Vermögensgegenstände, Schulden, Sonderposten und Rechnungsabgrenzungsposten sind im konsolidierten Jahresabschluss mit ihren Zeitwerten zu dem für die Erstkonsolidierung maßgeblichen Zeitpunkt nach § 301 Abs. 2 HGB anzusetzen. Im Rahmen dieser Neubewertung sind grundsätzlich sämtliche zu diesem Zeitpunkt vorhandene stille Reserven und Lasten aufzudecken. Zum Verzicht auf die Aufdeckung stiller Reserven und Lasten vgl. oben Abschnitt 4.7.

81

Kapitalkonsolidierung unter Annahme einer 100%-Beteiligung: Der Beteiligungsbuchwert der Kommune wird mit dem (sofern das Wahlrecht durch die Kommune entsprechend ausgeübt wird gegebenenfalls neu bewerteten) Eigenkapital des nachgeordneten Aufgabenträgers verrechnet. Ist der Beteiligungsbuchwert der Kommune höher als das Eigenkapital des nachgeordneten Aufgabenträgers, so ist die Differenz als aktiver Unterschiedsbetrag (Geschäfts- oder Firmenwert) auszuweisen. Ist der Beteiligungsbuchwert niedriger als das Eigenkapital, so ist die Differenz als passiver Unterschiedsbetrag (Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung) auszuweisen.

Der aktive Unterschiedsbetrag (Geschäfts- oder Firmenwert) ist planmäßig

über die voraussichtliche Nutzungsdauer abzuschreiben, es sei denn, eine vsl. dauerhafte Wertminderung erfordert eine außerplanmäßige Abschreibung.

Nach DRS 4 darf eine Nutzungsdauer von mehr als fünf Jahren für die planmäßige Abschreibung nur in begründeten Ausnahmefällen zugrunde gelegt werden. Auch ist eine andere als die lineare Abschreibungsmethode nur dann zulässig, wenn überzeugende Gründe dafür vorliegen, dass diese Methode den Abnutzungsverlauf zutreffend widerspiegelt (vgl. DRS 4, Tz. 31).

83

Passive Unterschiedsbeträge dürfen in der Folgezeit erfolgswirksam nur aufgelöst werden, wenn der Betrag am Abschlussstichtag einem realisierten Gewinn entspricht oder eine zum Zeitpunkt des Erwerbs der Anteile oder der erstmaligen Konsolidierung erwartete ungünstige Entwicklung der künftigen Ertragslage des nachgeordneten Aufgabenträgers eingetreten ist oder zu diesem Zeitpunkt erwartete Aufwendungen zu berücksichtigen sind (vgl. § 309 HGB).

84

Kapitalkonsolidierung unter Annahme einer 50%+x - Beteiligung:
 Der Beteiligungsbuchwert der Kommune wird nur mit dem anteiligen (sofern das Wahlrecht durch die Kommune entsprechend ausgeübt wird gegebenenfalls neu bewerteten) Eigenkapital des jeweiligen nachgeordneten Aufgabenträgers verrechnet.

85

Die verbleibenden Anteile am Eigenkapital des nachgeordneten Aufgabenträgers werden als Ausgleichsposten für **Anteile anderer Gesellschafter** erfasst (vgl. § 307 Abs. 1 HGB).

Bestehen zwischen dem Beteiligungsbuchwert der Kommune und dem **anteiligen** Eigenkapital des nachgeordneten Aufgabenträgers betragsmäßige Unterschiede, so gelten die vorstehenden Ausführungen (Tz. 82 – 84).

86

Schuldenkonsolidierung: Forderungen und Schulden zwischen Kommune und nachgeordnetem Aufgabenträger bzw. zwischen nachgeordneten Aufgabenträgern werden aufgerechnet. Die Schuldenkonsolidierung betrifft alle Bilanzposten, die aus Sicht des Gesamtabschlusses Forderungs- und Schuldencharakter haben können, wie z. B. geleistete Anzahlungen, Ausleihungen, Verbindlichkeiten, Wertpapiere des Anlage- und Umlaufvermögens, Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände, Kassen- und Bankbestände, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, aber auch Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen (vgl. z. B. § 75 KommHV-Doppik).

87

Stehen sich die zu konsolidierenden Forderungen und Schulden in unterschiedlicher Höhe gegenüber, können im Rahmen der Schuldenkonsolidierung sog. **echte und unechte Aufrechnungsdifferenzen** entstehen.

88

Unechte Aufrechnungsdifferenzen ergeben sich aufgrund fehlerhafter und/oder zeitlich unterschiedlicher Buchungen in den Einzelabschlüssen. Sie sind noch vor Durchführung der Schuldenkonsolidierung in den Jahresabschlüssen der Kommune und der Aufgabenträger oder in den Einzelabschlüssen II zu korrigieren.

Echte Aufrechnungsdifferenzen beruhen auf den für die Kommunen und die einbezogenen Aufgabenträger gesetzlich maßgeblichen Ansatz- und Bewertungsvorschriften. Beispiele sind

- 89
- Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen der Kommune und den einbezogenen Aufgabenträgern, die aufgrund des Realisations- und Imparitätsprinzips (§ 76 Nr. 3 KommHV-Doppik, § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB) in Einzelfällen in den Jahresabschlüssen zu unterschiedlichen Zeitpunkten oder aber in unterschiedlicher Höhe bilanziert werden müssen oder
- Rückstellungen, denen keine korrespondierenden Aktivposten gegenüberstehen.

Echte Aufrechnungsdifferenzen sind im konsolidierten Jahresabschluss durch die Schuldenkonsolidierung zu eliminieren und ggf. in der konsolidierten Ergebnisrechnung erfolgswirksam zu verrechnen.

90



Zur Vereinfachung kann auf die Eliminierung von Verbundbeziehungen aus Sammeldebitoren/-kreditoren bzw. aus Vorverfahren verzichtet werden.

91

Unbedeutende echte und unechte Aufrechnungsdifferenzen aus der Schuldenkonsolidierung dürfen als Restbetrag in den Posten Forderungen bzw. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen ausgewiesen werden.

92

Zwischenergebniseliminierung: In den konsolidierten Jahresabschluss sind auch Vermögensgegenstände zu übernehmen, die ganz oder teilweise auf Lieferungen oder Leistungen zwischen der Kommune und den in den konsolidierten Jahresabschluss einzubeziehenden Aufgabenträger oder den Aufgabenträgern untereinander beruhen. Durch die Zwischenergebnis-eliminierung sind die aus diesen Lieferungen und Leistungen resultierenden Gewinne und Verluste zu neutralisieren.

Die Zwischenergebniseliminierung setzt kumulativ

- eine Lieferung oder Leistung zwischen der Kommune und einem in den konsolidierten Jahresabschluss einzubeziehenden Aufgabenträger oder den Aufgabenträgern untereinander voraus,
- die einen Vermögensgegenstand des Anlage- oder Umlaufvermögens betrifft, der zum Stichtag des konsolidierten Jahresabschlusses zwar sowohl im Jahresabschluss der Kommune oder eines einzubeziehenden Aufgabenträgers als auch in der konsolidierten Vermögensrechnung zu bilanzieren ist,
- dessen Wertansatz im Einzelabschluss und im konsolidierten Jahresabschluss sich jedoch aufgrund der jeweils maßgeblichen Bewertungsvorschriften unterscheidet.

Das **Zwischenergebnis** ist die Differenz zwischen dem Buchwert des gelieferten Vermögensgegenstandes im Jahresabschluss der Kommune oder der einzubeziehenden Aufgabenträger und dem im konsolidierten Jahresabschluss zu berücksichtigenden Wertansatz.

Wichtig: Die Zwischenergebniseliminierung betrifft nach dem Wortlaut des § 304 Abs. 1 HGB Sachverhalte, die in der konsolidierten Vermögensrechnung bilanziell abzubilden sind. Die sonstigen im Zusammenhang mit den betroffenen Lieferungen und Leistungen auf Einzelabschlussebene entstandenen Aufwendungen und Erträge sind im Rahmen der Aufwands- und Ertragskonsolidierung nach § 305 HGB zu berücksichtigen.

94

Aufwands- und Ertragskonsolidierung: Aufwendungen und Erträge zwischen Kommune und nachgeordnetem Aufgabenträger bzw. zwischen nachgeordneten Aufgabenträgern sind zu eliminieren. In der konsolidierten Ergebnisrechnung sind nur Aufwendungen und Erträge darzustellen, die aus Geschäftsvorfällen mit außenstehenden, d.h. nicht in den konsolidierten Jahresabschluss einbezogenen Dritten resultieren.

95



Ergeben sich im Rahmen der Aufwands- und Ertragseliminierung Unstimmigkeiten zwischen den gebuchten Werten bei der Kommune und bei den nachgeordneten Aufgabenträgern, dann können zur Minimierung des Aufwands die bei der Kommune gebuchten Salden zugrunde gelegt werden.

96

4.9.2 Konsolidierung nach der Equity-Methode

Bei der Equity-Methode handelt es sich um eine vereinfachte Form der Kapitalkonsolidierung, bei der die Anschaffungskosten der Beteiligung in den Folgejahren nach Maßgabe der Entwicklung des anteiligen bilanziellen Eigenkapitals des assoziierten Aufgabenträgers im Equity-Wert fortgeschrieben werden. 97

Im Gegensatz zur Vollkonsolidierung und Quotenkonsolidierung werden bei der Equity-Methode nicht die einzelnen Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Sonderposten, Erträge und Aufwendungen aus den Jahresabschlüssen der assoziierten Aufgabenträger in den konsolidierten Jahresabschluss übernommen. Stattdessen wird nur die **Beteiligung der Kommune** an dem assoziierten Aufgabenträger in der konsolidierten Vermögensrechnung unter einem besonderen Posten mit entsprechender Bezeichnung unter den Finanzanlagen ausgewiesen (vgl. § 311 Abs. 1 Satz 1 HGB).

98

Nachdem die entsprechenden Positionen der assoziierten Aufgabenträger nicht in den konsolidierten Jahresabschluss übernommen werden, kann bei der Equity-Methode systemtechnisch weder eine Schulden- noch eine Aufwands- und Ertragskonsolidierung durchgeführt werden. Jedoch ist nach § 312 Abs. 5 Satz 3 HGB in entsprechender Anwendung des § 304 HGB eine Zwischenergebniseliminierung durchzuführen, soweit die für die Beurteilung maßgeblichen Sachverhalte bekannt oder zugänglich sind. Die Zwischenergebnisse dürfen dabei auch anteilig entsprechend den der Kommune gehörenden Anteilen am Kapital des Aufgabenträgers weggelassen werden (§ 312 Abs. 5 Satz 4 HGB). Vgl. zudem Tz. 48.

Der für den konsolidierten Jahresabschluss maßgebliche Wert der Beteiligung ist gem. § 312 Abs. 1 HGB nach der sog. Buchwertmethode zu ermitteln. Nach der Buchwertmethode ist die Beteiligung im konsolidierten Jahresabschluss mit dem in der Vermögensrechnung (Bilanz) der Kommune aktivierten Wert anzusetzen; dieser entspricht nach der bayerischen Bewertungskonzeption üblicherweise den Anschaffungskosten der Beteiligung.

100

Bei der **erstmaligen Anwendung** der Equity-Methode wird der Buchwert der Beteiligung gegen das anteilige Eigenkapital des Aufgabenträgers aufgerechnet. Ein sich aus dieser Aufrechnung ergebender **Unterschiedsbetrag** ist zunächst in einer **Nebenrechnung außerhalb der konsolidierten Vermögensrechnung** den einzelnen Wertansätzen der Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten und Sonderposten des einbezogenen Aufgabenträgers in Höhe der in diesen Aktiva und Passiva liegenden stillen Reserven und Lasten zuzuordnen (§ 312 Abs. 2 Satz 1 HGB). Ein nach dieser Zuordnung verbleibender Geschäfts- oder Firmenwert oder passiver Unterschiedsbetrag ist entsprechend § 309 HGB zu behandeln. Der sich aus der Aufrechnung ergebende Unterschiedsbetrag sowie ein darin enthaltener Geschäfts- oder Firmenwert oder passiver Unterschiedsbetrag sind im Konsolidierungsbericht anzugeben (§ 312 Abs. 1 Satz 2 HGB, § 90 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d, Nr. 2 KommHV-Doppik). Die erstmalige Anwendung der Equity-Methode ist daher **erfolgsneutral**.

101

Der Wertansatz der Beteiligung und der Unterschiedsbetrag sind auf der Grundlage der Wertansätze zu dem Zeitpunkt zu ermitteln, zu dem die Kommune **erstmals** maßgeblichen Einfluss über den in den konsolidierten Jahresabschluss einzubeziehenden Aufgabenträger erlangt hat. Können die Wertansätze zu diesem Zeitpunkt nicht endgültig ermittelt werden, sind sie innerhalb der darauf folgenden zwölf Monate anzupassen (§ 312 Abs. 3 HGB).

102

Im Rahmen der **Folgekonsolidierungen** ist der Beteiligungsbuchwert fortzuschreiben unter Berücksichtigung

103

- des anteiligen Jahresergebnisses abzüglich anteiliger Gewinnausschüttungen,
- planmäßiger Auflösung stiller Lasten und passiver Unterschiedsbeträge,
- planmäßiger Abschreibungen auf stille Reserven und aktive Unterschiedsbeträge (Geschäfts- oder Firmenwert),
- etwaiger Zu- sowie außerplanmäßiger Abschreibungen.

104

Der **Unterschiedsbetrag** ist im konsolidierten Jahresabschluss entsprechend der Behandlung der Wertansätze der betreffenden Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten und Sonderposten im Jahresabschluss des assoziierten Aufgabenträgers in einer Nebenrechnung im konsolidierten Jahresabschluss fortzuführen, abzuschreiben oder aufzulösen (§ 312 Abs. 2 Satz 2 HGB). Für die Abschreibung eines Geschäfts- oder Firmenwerts oder die Auflösung eines passiven Unterschiedsbetrags gilt § 309 HGB entsprechend (vgl. Tz. 82 – 84).

Ein sich daraus ergebender Zuwachs (Rückgang) des Beteiligungsbuchwerts ist in der konsolidierten Ergebnisrechnung als "Erträge (Aufwendungen) aus assoziierten Unternehmen" zu berücksichtigen. Zugleich erhöht (vermindert) sich der Wertansatz der Beteiligung am assoziierten nachgeordneten Aufgabenträgers in der Vermögensrechnung.

105

Aber: Dreht der Beteiligungsbuchwert des nachgeordneten Aufgabenträgers ins Negative, erfolgt im konsolidierten Jahresabschluss eine Fortschreibung mit "0"; der Beteiligungsbuchwert ist außerhalb des konsolidierten Jahresabschlusses jährlich fortzuschreiben; sobald sich nach der Fortschreibung des Beteiligungsbuchwerts wieder ein positiver Beteiligungsbuchwert ergibt, ist dieser Wert wieder im konsolidierten Jahresabschluss auszuweisen.

106

Positionserhöhend, aber im konsolidierten Jahresabschluss wertneutral wirken sich – ebenfalls zu berücksichtigende – Kapital ein- bzw. -rückzahlungen aus.

107



Zusätzliche Angaben:

108

Die Bewertung des konsolidierten Jahresabschlusses unter dem Gesichtspunkt der dauernden Leistungsfähigkeit (vgl. unten Tz. 129) macht es erforderlich, auch hinsichtlich der nach der Equity-Methode einbezogenen nachgeordneten Aufgabenträger die auf diese anteilig (nach der Beteiligungsquote der Kommune) entfallenden Schulden als Gesamtsumme im konsolidierten Jahresabschluss auszuweisen. Die Kommune kann den Schulden nach pflichtgemäßem Ermessen gebotene, sachgerechte Angaben zur Vermögenssituation gegenüber stellen, insbesondere das auf diese anteilig (nach ihrer Beteiligungsquote) entfallende Anlagevermögen als Gesamtsumme.

109

Dies kann wahlweise in der konsolidierten Vermögensrechnung unter dem Bilanzstrich oder in der Erläuterung des konsolidierten Jahresabschlusses im Konsolidierungsbericht (vgl. Tz. 122) als "anteilige Schulden (anteiliges Anlagevermögen) der nach der Equity-Methode einbezogenen Aufgabenträger" erfolgen.

4.9.3 Erstellung der Kapitalflussrechnung

Der konsolidierte Jahresabschluss ist um eine **Kapitalflussrechnung** zu ergänzen (§ 88 Satz 2 KommHV-Doppik). Auf die Kapitalflussrechnung kann mit Blick auf die geforderte Bewertung des konsolidierten Jahresabschlusses unter dem Gesichtspunkt der dauernden Leistungsfähigkeit (vgl. Tz. 129) nicht verzichtet werden. Auf die Kapitalflussrechnung findet der Deutsche Rechnungslegungsstandard Nr. 2 (DRS 2) entsprechend Anwendung (§ 89 KommHV-Doppik).

110

Es empfiehlt sich, die Kapitalflussrechnung nach der indirekten Methode zu ermitteln, indem das Ergebnis der konsolidierten Ergebnisrechnung um nicht zahlungswirksame Ergebnisbestandteile bereinigt und um nicht erfolgswirksame Zahlungsströme ergänzt wird. Die zugehörige Gliederung finden Sie in Anlage 5.

4.9.4 Erstellung der Eigenkapitalübersicht

Der konsolidierte Jahresabschluss ist um eine Eigenkapitalübersicht zu ergänzen (§ 88 Satz 2 KommHV-Doppik). Auf die Eigenkapitalübersicht findet der Deutsche Rechnungslegungsstandard Nr. 7 (DRS 7) entsprechend Anwendung (§ 89 KommHV-Doppik). Die zugehörige Gliederung finden Sie in Anlage 6.

112

4.9.5 Erstellung des Konsolidierungsberichts

Der Konsolidierungsbericht (§ 90 KommHV-Doppik) umfasst eine Erläuterung des konsolidierten Jahresabschlusses sowie den Gesamtüberblick und einen Ausblick auf die künftige Entwicklung.

113

Die Erläuterung des konsolidierten Jahresabschlusses besteht aus

den auf die Posten der Ergebnisrechnung und der Vermögensrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,

114 115

Abweichungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden samt Begründung; deren Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist gesondert darzustellen,

116

Informationen zur Abgrenzung des Konsolidierungskreises und zu den angewandten Konsolidierungsmethoden,

117

Angaben zu Namen, Sitz und Rechtsform der in den konsolidierten Jahresabschluss einbezogenen nachgeordneten Aufgabenträger sowie Art und Höhe der Beteiligung,

118

Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, die Beteiligungsverhältnisse, die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft, die Bezüge der einzelnen Mitglieder des geschäftsführenden Unternehmensorgans gemäß Art. 94 Abs. 1 Nr. 5 GO, die Ertragslage und die Kreditaufnahme für jeden in den konsolidierten Jahresabschluss einbezogenen nachgeordneten Aufgabenträger,

119

Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, die Beteiligungsverhältnisse, die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft, die Bezüge der einzelnen Mitglieder des geschäftsführenden Unternehmensorgans gemäß Art. 94 Abs. 1 Nr. 5 GO, die Ertragslage und die Kreditaufnahme für jeden nicht bzw. nur zu (fortgeführten) Anschaffungskosten in den konsolidierten Jahresabschluss einbezogenen nachgeordneten Aufgabenträger, soweit der Kommune mindestens der zwanzigste Teil der Anteile des nachgeordneten Aufgabenträgers gehört,



Teilweise erstellen Kommunen im Rahmen ihres Beteiligungsmanagements schon heute Beteiligungsberichte, deren Inhalt über die Mindestangaben nach Art. 94 Abs. 3 GO/Art. 82 Abs. 3 LKrO/80 Abs. 3 BezO hinausgeht.

Soweit der Beteiligungsbericht alle Aufgabenträger nach Art. 102a Abs. 1 Satz 1 GO/Art. 88a Abs. 1 Satz 1 LKrO/Art. 84a Abs. 1 Satz 1 BezO einbezieht, von denen der Kommune mindestens 5% der Anteile gehören, kann der Beteiligungsbericht als weiterer Bestandteil dem konsolidierten Jahresabschluss entsprechend § 88 Satz 2 KommHV-Doppik beigefügt werden und auf die Angaben nach Tz. 118 und 119 im Konsolidierungsbericht selbst verzichtet werden.

ligungsbericht beigefügter Bestandteil des konsolidierten Jahres-abschlusses ist. - ggf. (Tz. 109) der Stand der anteiligen Schulden der nach der Equity- Methode einbezogenen Aufgabenträger, soweit diese nicht unter dem Bilanzstrich angegeben werden. - Erläuterungen zu den einzelnen Positionen der konsolidierten Jahresrechnung sowie den Nebenrechnungen, - Einzelangaben zur Zusammensetzung globaler Jahresabschlusspositionen - Erläuterungen zu den Positionen "Sonderposten" und "Rückstellungen", sofern es sich um wesentliche Beträge handelt sowie - der Zahl der im Haushaltsjahr durchschnittlich beschäftigten Beamten und Arbeitnehmer. Im Zuge des Projekts wurden verschiedene Erleichterungsmöglichkeiten (©) erarbeitet. Zur Gewährleistung hinreichender Transparenz ist es erforderlich, die Ausübung dieser Erleichterungsmöglichkeiten zu erläutern. Der Gesamtüberblick besteht aus - einer Darstellung (d. h. einer kurzen Beschreibung und Bewertung) der wirtschaftlichen und finanziellen Lage, die ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Gesamtbild unter dem Gesichtspunkt der stetigen Erfüllung der Aufgaben vermittelt, einschließlich - einer Bewertung des konsolidierten Jahresabschlusses unter dem Gesichtspunkt der dauernden Leistungsfähigkeit (vgl. hierzu Ziffer 3.3 und 3.4 der Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr über das Kreditwesen der Kommunen, wobei an die Stelle der Zuführung vom Verwaltungs- zun Vermögenshaushalt in der Doppik der Saldo aus laufender Geschöftstätigkeit tritt). Der Ausblick auf die künftige Entwicklung besteht insbesondere aus - Angaben über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss der Konsolidierungsperiode eingetreten sind, - Angaben über die erwartete Entwicklung wesentlicher Rahmenbedingungen, insbesondere über die finanziellen und wirtschaftlichen Perspektiven und Risiken, und		
Methode einbezogenen Aufgabenträger, soweit diese nicht unter dem Bilanzstrich angegeben werden. Erläuterungen zu den einzelnen Positionen der konsolidierten Jahresrechnung sowie den Nebenrechnungen, Einzelangaben zur Zusammensetzung globaler Jahresabschlusspositionen Erläuterungen zu den Positionen "Sonderposten" und "Rückstellungen", sofern es sich um wesentliche Beträge handelt sowie der Zahl der im Haushaltsjahr durchschnittlich beschäftigten Beamten und Arbeitnehmer. Im Zuge des Projekts wurden verschiedene Erleichterungsmöglichkeiten (◎) erarbeitet. Zur Gewährleistung hinreichender Transparenz ist es erforderlich, die Ausübung dieser Erleichterungsmöglichkeiten zu erläutern. Der Gesamtüberblick besteht aus einer Darstellung (d. h. einer kurzen Beschreibung und Bewertung) der wirtschaftlichen und finanziellen Lage, die ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Gesamtbild unter dem Gesichtspunkt der stetigen Erfüllung der Aufgaben vermittelt, einschließlich einer Bewertung des konsolidierten Jahresabschlusses unter dem Gesichtspunkt der dauernden Leistungsfähigkeit (vgl. hierzu Ziffer 3.3 und 3.4 der Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr über das Kreditwesen der Kommunen, wobei an die Stelle der Zuführung vom Verwaltungs- zum Vermögenshaushalt in der Doppik der Saldo aus laufender Geschäftstätigkeit tritt). Der Ausblick auf die künftige Entwicklung besteht insbesondere aus Angaben über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss der Konsolidierungsperiode eingetreten sind, Angaben über die erwartete Entwicklung wesentlicher Rahmenbedingungen, insbesondere über die finanziellen und wirtschaftlichen Perspektiven und Risiken, und		121
 Erläuterungen zu den einzelnen Positionen der konsolidierten Jahresrechnung sowie den Nebenrechnungen, Einzelangaben zur Zusammensetzung globaler Jahresabschlusspositionen Erläuterungen zu den Positionen "Sonderposten" und "Rückstellungen", sofern es sich um wesentliche Beträge handelt sowie der Zahl der im Haushaltsjahr durchschnittlich beschäftigten Beamten und Arbeitnehmer. Im Zuge des Projekts wurden verschiedene Erleichterungsmöglichkeiten (⑤) erarbeitet. Zur Gewährleistung hinreichender Transparenz ist es erforderlich, die Ausübung dieser Erleichterungsmöglichkeiten zu erläutern. Der Gesamtüberblick besteht aus einer Darstellung (d. h. einer kurzen Beschreibung und Bewertung) der wirtschaftlichen und finanziellen Lage, die ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Gesamtbild unter dem Gesichtspunkt der stetigen Erfüllung der Aufgaben vermittelt, einschließlich einer Bewertung des konsolidierten Jahresabschlusses unter dem Gesichtspunkt der dauernden Leistungsfähigkeit (vgl. hierzu Ziffer 3.3 und 3.4 der Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr über das Kreditwesen der Kommunen, wobei an die Stelle der Zuführung vom Verwaltungs- zum Vermögenshaushalt in der Doppik der Saldo aus laufender Geschäftstätigkeit tritt). Der Ausblick auf die künftige Entwicklung besteht insbesondere aus Angaben über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss der Konsolidierungsperiode eingetreten sind, Angaben über die erwartete Entwicklung wesentlicher Rahmenbedingungen, insbesondere über die finanziellen und wirtschaftlichen Perspektiven und Risiken, und 	Methode einbezogenen Aufgabenträger, soweit diese nicht unter dem	122
 Einzelangaben zur Zusammensetzung globaler Jahresabschlusspositionen Erläuterungen zu den Positionen "Sonderposten" und "Rückstellungen", sofern es sich um wesentliche Beträge handelt sowie der Zahl der im Haushaltsjahr durchschnittlich beschäftigten Beamten und Arbeitnehmer. Im Zuge des Projekts wurden verschiedene Erleichterungsmöglichkeiten (⑤) erarbeitet. Zur Gewährleistung hinreichender Transparenz ist es erforderlich, die Ausübung dieser Erleichterungsmöglichkeiten zu erläutern. Der Gesamtüberblick besteht aus einer Darstellung (d. h. einer kurzen Beschreibung und Bewertung) der wirtschaftlichen und finanziellen Lage, die ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Gesamtbild unter dem Gesichtspunkt der stetigen Erfüllung der Aufgaben vermittelt, einschließlich einer Bewertung des konsolidierten Jahresabschlusses unter dem Gesichtspunkt der dauernden Leistungsfähigkeit (vgl. hierzu Ziffer 3.3 und 3.4 der Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr über das Kreditwesen der Kommunen, wobei an die Stelle der Zuführung vom Verwaltungs- zum Vermögenshaushalt in der Doppik der Saldo aus laufender Geschäftstätigkeit tritt). Der Ausblick auf die künftige Entwicklung besteht insbesondere aus Angaben über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss der Konsolidierungsperiode eingetreten sind, Angaben über die erwartete Entwicklung wesentlicher Rahmenbedingungen, insbesondere über die finanziellen und wirtschaftlichen Perspektiven und Risiken, und 	- Erläuterungen zu den einzelnen Positionen der konsolidierten Jahresrech-	123
fern es sich um wesentliche Beträge handelt sowie der Zahl der im Haushaltsjahr durchschnittlich beschäftigten Beamten und Arbeitnehmer. Im Zuge des Projekts wurden verschiedene Erleichterungsmöglichkeiten (⑤) erarbeitet. Zur Gewährleistung hinreichender Transparenz ist es erforderlich, die Ausübung dieser Erleichterungsmöglichkeiten zu erläutern. Der Gesamtüberblick besteht aus einer Darstellung (d. h. einer kurzen Beschreibung und Bewertung) der wirtschaftlichen und finanziellen Lage, die ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Gesamtbild unter dem Gesichtspunkt der stetigen Erfüllung der Aufgaben vermittelt, einschließlich einer Bewertung des konsolidierten Jahresabschlusses unter dem Gesichtspunkt der dauernden Leistungsfähigkeit (vgl. hierzu Ziffer 3.3 und 3.4 der Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr über das Kreditwesen der Kommunen, wobei an die Stelle der Zuführung vom Verwaltungs- zum Vermögenshaushalt in der Doppik der Saldo aus laufender Geschäftstätigkeit tritt). Der Ausblick auf die künftige Entwicklung besteht insbesondere aus Angaben über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss der Konsolidierungsperiode eingetreten sind, Angaben über die erwartete Entwicklung wesentlicher Rahmenbedingungen, insbesondere über die finanziellen und wirtschaftlichen Perspektiven und Risiken, und		124
Im Zuge des Projekts wurden verschiedene Erleichterungsmöglichkeiten (③) erarbeitet. Zur Gewährleistung hinreichender Transparenz ist es erforderlich, die Ausübung dieser Erleichterungsmöglichkeiten zu erläutern. Der Gesamtüberblick besteht aus - einer Darstellung (d. h. einer kurzen Beschreibung und Bewertung) der wirtschaftlichen und finanziellen Lage, die ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Gesamtbild unter dem Gesichtspunkt der stetigen Erfüllung der Aufgaben vermittelt, einschließlich - einer Bewertung des konsolidierten Jahresabschlusses unter dem Gesichtspunkt der dauernden Leistungsfähigkeit (vgl. hierzu Ziffer 3.3 und 3.4 der Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr über das Kreditwesen der Kommunen, wobei an die Stelle der Zuführung vom Verwaltungs- zum Vermögenshaushalt in der Doppik der Saldo aus laufender Geschäftstätigkeit tritt). Der Ausblick auf die künftige Entwicklung besteht insbesondere aus - Angaben über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss der Konsolidierungsperiode eingetreten sind, - Angaben über die erwartete Entwicklung wesentlicher Rahmenbedingungen, insbesondere über die finanziellen und wirtschaftlichen Perspektiven und Risiken, und	·	125
arbeitet. Zur Gewährleistung hinreichender Transparenz ist es erforderlich, die Ausübung dieser Erleichterungsmöglichkeiten zu erläutern. Der Gesamtüberblick besteht aus - einer Darstellung (d. h. einer kurzen Beschreibung und Bewertung) der wirtschaftlichen und finanziellen Lage, die ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Gesamtbild unter dem Gesichtspunkt der stetigen Erfüllung der Aufgaben vermittelt, einschließlich - einer Bewertung des konsolidierten Jahresabschlusses unter dem Gesichtspunkt der dauernden Leistungsfähigkeit (vgl. hierzu Ziffer 3.3 und 3.4 der Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr über das Kreditwesen der Kommunen, wobei an die Stelle der Zuführung vom Verwaltungs- zum Vermögenshaushalt in der Doppik der Saldo aus laufender Geschäftstätigkeit tritt). Der Ausblick auf die künftige Entwicklung besteht insbesondere aus - Angaben über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss der Konsolidierungsperiode eingetreten sind, - Angaben über die erwartete Entwicklung wesentlicher Rahmenbedingungen, insbesondere über die finanziellen und wirtschaftlichen Perspektiven und Risiken, und	•	126
 einer Darstellung (d. h. einer kurzen Beschreibung und Bewertung) der wirtschaftlichen und finanziellen Lage, die ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Gesamtbild unter dem Gesichtspunkt der stetigen Erfüllung der Aufgaben vermittelt, einschließlich einer Bewertung des konsolidierten Jahresabschlusses unter dem Gesichtspunkt der dauernden Leistungsfähigkeit (vgl. hierzu Ziffer 3.3 und 3.4 der Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr über das Kreditwesen der Kommunen, wobei an die Stelle der Zuführung vom Verwaltungs- zum Vermögenshaushalt in der Doppik der Saldo aus laufender Geschäftstätigkeit tritt). Der Ausblick auf die künftige Entwicklung besteht insbesondere aus Angaben über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss der Konsolidierungsperiode eingetreten sind, Angaben über die erwartete Entwicklung wesentlicher Rahmenbedingungen, insbesondere über die finanziellen und wirtschaftlichen Perspektiven und Risiken, und 	arbeitet. Zur Gewährleistung hinreichender Transparenz ist es erforderlich, die	127
 einer Darstellung (d. h. einer kurzen Beschreibung und Bewertung) der wirtschaftlichen und finanziellen Lage, die ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Gesamtbild unter dem Gesichtspunkt der stetigen Erfüllung der Aufgaben vermittelt, einschließlich einer Bewertung des konsolidierten Jahresabschlusses unter dem Gesichtspunkt der dauernden Leistungsfähigkeit (vgl. hierzu Ziffer 3.3 und 3.4 der Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr über das Kreditwesen der Kommunen, wobei an die Stelle der Zuführung vom Verwaltungs- zum Vermögenshaushalt in der Doppik der Saldo aus laufender Geschäftstätigkeit tritt). Der Ausblick auf die künftige Entwicklung besteht insbesondere aus Angaben über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss der Konsolidierungsperiode eingetreten sind, Angaben über die erwartete Entwicklung wesentlicher Rahmenbedingungen, insbesondere über die finanziellen und wirtschaftlichen Perspektiven und Risiken, und 		
schaftlichen und finanziellen Lage, die ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Gesamtbild unter dem Gesichtspunkt der stetigen Erfüllung der Aufgaben vermittelt, einschließlich - einer Bewertung des konsolidierten Jahresabschlusses unter dem Gesichtspunkt der dauernden Leistungsfähigkeit (vgl. hierzu Ziffer 3.3 und 3.4 der Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr über das Kreditwesen der Kommunen, wobei an die Stelle der Zuführung vom Verwaltungs- zum Vermögenshaushalt in der Doppik der Saldo aus laufender Geschäftstätigkeit tritt). Der Ausblick auf die künftige Entwicklung besteht insbesondere aus - Angaben über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss der Konsolidierungsperiode eingetreten sind, - Angaben über die erwartete Entwicklung wesentlicher Rahmenbedingungen, insbesondere über die finanziellen und wirtschaftlichen Perspektiven und Risiken, und		
 einer Bewertung des konsolidierten Jahresabschlusses unter dem Gesichtspunkt der dauernden Leistungsfähigkeit (vgl. hierzu Ziffer 3.3 und 3.4 der Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr über das Kreditwesen der Kommunen, wobei an die Stelle der Zuführung vom Verwaltungs- zum Vermögenshaushalt in der Doppik der Saldo aus laufender Geschäftstätigkeit tritt). Der Ausblick auf die künftige Entwicklung besteht insbesondere aus Angaben über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss der Konsolidierungsperiode eingetreten sind, Angaben über die erwartete Entwicklung wesentlicher Rahmenbedingungen, insbesondere über die finanziellen und wirtschaftlichen Perspektiven und Risiken, und 	schaftlichen und finanziellen Lage, die ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Gesamtbild unter dem Gesichtspunkt der stetigen Erfüllung	128
 Angaben über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss der Konsolidierungsperiode eingetreten sind, Angaben über die erwartete Entwicklung wesentlicher Rahmenbedingungen, insbesondere über die finanziellen und wirtschaftlichen Perspektiven und Risiken, und 	 einer Bewertung des konsolidierten Jahresabschlusses unter dem Gesichts- punkt der dauernden Leistungsfähigkeit (vgl. hierzu Ziffer 3.3 und 3.4 der Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr über das Kreditwesen der Kommunen, wobei an die Stelle der Zuführung vom Verwaltungs- zum Vermögenshaushalt in der Doppik der Saldo aus lau- 	129
 Angaben über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss der Konsolidierungsperiode eingetreten sind, Angaben über die erwartete Entwicklung wesentlicher Rahmenbedingungen, insbesondere über die finanziellen und wirtschaftlichen Perspektiven und Risiken, und 	Der Ausblick auf die künftige Entwicklung besteht insbesondere aus	
 Angaben über die erwartete Entwicklung wesentlicher Rahmenbedingungen, insbesondere über die finanziellen und wirtschaftlichen Perspektiven und Ri- siken, und 	- Angaben über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss	130
	- Angaben über die erwartete Entwicklung wesentlicher Rahmenbedingungen, insbesondere über die finanziellen und wirtschaftlichen Perspektiven und Ri-	131
	- Angaben über die wesentlichen Ziele und Strategien.	132



5. Schlussbemerkung

Der konsolidierte Jahresabschluss ist innerhalb von zehn Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann dem Gemeinderat, Kreistag bzw. Bezirkstag vorzulegen (Art. 102 Abs. 2 GO, Art. 88 Abs. 2 LKrO, Art 84 Abs. 2 BezO).	133
Nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresabschlüsse und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt der Gemeinderat, Kreistag bzw. Bezirkstag alsbald, jedoch in der Regel bis zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres den Jahresabschluss beziehungsweise die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung .	134
Verweigert der Gemeinderat die Entlastung oder spricht er sie mit Einschrän- kungen aus, hat er die dafür maßgebenden Gründe anzugeben.	135

		10	voxedr	gu k	9	12.	12, KI
		Λ	V ou T	1 14 014	T .	\bigcirc	
Der Regierungspräsider	it von Oberba	yem	GL	KaStA	11		
0 01	-	StD	Stadtk	ämmerei	1/1	JV1	C / 33
	02K	GA		z. 2013	1/2	11/2	
Regierung von Oberbayern • 80534 München	GA 1,2,3,4	Az. g	40-00-00	00	1/3		
Landeshauptstadt München Stadtkämmerei	Colol n	Anl	L D R	Transport to the State of the S			
Herrn Dr. Ernst Wolowicz	1 105		Mün	chen, 04.1	2.20	013	
Rathaus Marienplatz 8 80331 München	hai g		AA So Vorge	yng / R f	ser Ze 2 – 32		

Vocy b. I

Reform des kommunalen Haushaltsrechts; Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens bei der Landeshauptstadt München Antrag auf Verlängerung der Frist zur Aufstellung des konsolidierten Jahres-

Sehr geehrter Herr Dr. Wolowicz,

abschlusses gem. § 99 KommHV-Doppik

ich komme zurück auf Ihr Schreiben vom 06.05.2013, in dem Sie eine Verlängerung der Frist zur Aufstellung des ersten konsolidierten Jahresabschlusses gemäß § 99 KommHV-Doppik bis zum Jahr 2019 beantragt hatten.

Wir hatten die Angelegenheit wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr vorgelegt, das uns nunmehr folgendes mitgeteilt hat:

"Seitens des Staatsministeriums des Innern bestehen unter Zugrundelegung des mit Schreiben der Landeshauptstadt München vom 06.05.2013 übermittelten Zeitplans keine Einwände gegen eine Verlängerung der Frist zur Aufstellung des ersten konsolidierten Jahresabschlusses bis zum Jahr 2019 (Aufstellungsjahr). Mit Blick auf die in der Sitzung der Projektgruppe "Konsolidierter Jahresabschluss" am





16.10.2013 besprochenen Vereinfachungen, die der Landeshauptstadt München bekannt sind und in absehbarer Zeit allgemein bekannt gemacht werden sollen, würden wir es gleichwohl begrüßen, wenn der Landeshauptstadt München die Aufstellung bereits zu einem früheren Zeitpunkt möglich wäre.

Wir müssen uns jedoch vorbehalten, die Aufstellung bereits zu einem früheren Zeitpunkt zu verlangen, sollten (gegenwärtig nicht erkennbare) Änderungen von Rechtsvorschriften insbesondere auf übergeordneter Ebene eine frühere Aufstellung erfordern."

Auf dieser Grundlage wird Ihrem Antrag auf Verlängerung der Frist zur Aufstellung des ersten konsolidierten Jahresabschlusses bis zum Jahr 2019, vorbehaltlich gegenwärtig nicht erkennbarer Änderungen von Rechtsvorschriften, entsprochen.

Mit freundlichen Grüßen

Christoph Hillenbrand

Ermittlungsschema nachgeordnete Aufgabenträger (Daten 2013) Anlage 3, Seite 1

Schritt 1: Erfassung der Bilanzsummen, Verbindlichkeiten, Eigenkapital, Rückstellungen, Anlagevermögen, Betriebsaufwand/ord. Aufwand (Kommune: Aufwand aus laufender
Verwaltungstätigkeit) sowie (bei mittelbaren Beteiligungen, für die kein Teilkonzernabschluss besteht, durchgererchneten) Beteiligungsquoten aller dem Grunde nach (Art. 102a Abs. 1 Satz 1 LK/O) konsolidierungspflichtigen Aufgabenträger

Schritt 2: Errechnung von beteiligungsquoten-gewichteten Bilanzsummen, Verbindlichkeiten, Eigenkapital, Rückstellungen,
Verwaltungstätigkeit) sowie (bei mittelbaren Beteiligungsquoten-gewichteten Bilanzsummen, Verbindlichkeiten, Eigenkapital, Rückstellungen,
Verwaltungstätigkeit) sowie (bei mittelbaren Beteiligungsquoten-gewichteten Bilanzsummen, Verbindlichkeiten, Eigenkapital, Rückstellungen,
Verwaltungstätigkeit) sowie (bei mittelbaren Beteiligungsquoten-gewichteten Bilanzsummen, Verbindlichkeiten, Eigenkapital, Rückstellungen,
Verwaltungstätigkeit) sowie (bei mittelbaren Beteiligungsquoten-gewichteten Bilanzsummen, Verbindlichkeiten, Eigenkapital, Rückstellungen,
Verwaltungstätigkeit) sowie (bei mittelbaren Beteiligungsquoten-gewichteten Bilanzsummen, Verbindlichkeiten, Eigenkapital, Rückstellungen,
Verwaltungstätigkeit) sowie (bei mittelbaren Beteiligungsquoten-gewichteten Bilanzsummen, Verbindlichkeiten, Eigenkapital, Rückstellungen,
Verwaltungstätigkeit) sowie (bei mittelbaren Beteiligungsquoten-gewichteten Bilanzsummen, Verbindlichkeiten, Eigenkapital, Rückstellungen,
Verwaltungstätigkeit) sowie (bei mittelbaren Beteiligungsquoten-gewichteten Bilanzsummen, Verbindlichkeiten, Eigenkapital, Rückstellungen,
Verwaltungstätigkeit) sowie (bei mittelbaren Beteiligungsquoten-gewichteten Bilanzsummen, Verbindlichkeiten, Eigenkapital, Rückstellungen,
Verwaltungstätigkeit (bei verwaltungstätigkeit) sowie (bei mittelbaren Beteiligungsquoten Beteiligungs

Schritt 2a: Sortierung der Zeilen (nachgeordnete Aufgabenträger) ab Zeile 7 nach Größe (wahlweise nach Bilanzsumme (Spalte I), Verbindlichkeiten (Spalte K), Eigenkapital (Spalte L), Rückstellungen (Spalte M), Anlagevermögen (Spalte N) oder Betriebsaufwand (Spalte O)), Hinweis (De Auswahl das jeweils richtigen Sortierkriteriums durch die Kommune ist von entscheidender Bededurung für den Verbereiteriums durch die Kommune ist von entscheidender Bededurung für den Verbereiteriums durch die Kommune ist von entscheidender Bededurung für den Verbereiteriums durch die Kommune ist von entscheidende Rededurung für den Verbereiteriums durch die Kommune ist von entscheiden von der Verbereiteriums der Verbereiterium der Verbereiteriums der Verberei

								O)). Hinweis: Die Ausw	rahl des jeweils richtig	gen Sortierkriteriums di eises. Daher bitte unbe	ırch die Kommune ist	eutung für eine	
	Bilanzsumme	Verbindlichkeiten	Eigenkapital	Rückstellungen	Anlagevermögen	Betriebsaufwand/o rd. Aufwand	Beteiligung squote (in %)		beteiligungs-quoten- gewichtete Verbindlich-keiten		Rückstellungen	Anlagevermögen	Betriebsaufwand/ ord. Aufwand
LHM Hoheitsabschluss Stadtwerke München GmbH Konzern	21.426.310.800,00 10.530.722.000,00			0.00				21.426.310.800,00 10.530.722.000,00		11.648.758.100,000 5.201.212.000,000	5.094.024.800,000 2.182.251.000,000		
Münchner Stadtentwässerung (Eigenbetrieb) GEWOFAG Holding GmbH Konzern	1.561.637.200,00 1.504.365.500,00	1.121.954.100,00 974.676.800,00	170.105.000,00 477.843.300,00	190.084.800,00 50.180.000,00	1.453.028.600,0 1.237.998.100,0			1.561.637.200,00 1.504.365.500,00	1.121.954.100,00 974.676.800,00	170.105.000,000 477.843.300,000	190.084.800,000 50.180.000,000	1.453.028.600,000 1.237.998.100,000	245.493.500,000 197.111.500,000
GWG-Gemeinnützige Wohnstätten- und Siedlungsgesellschaft mbH Konzern	1.334.352.700,00	956.613.800,00	329.285.900,00	46.338.200,00	1.160.934.800,0	149.848.700,00		1.334.352.700,00	956.613.800,00	329.285.900,000	46.338.200,000	1.160.934.800,000	149.848.700,000
Flughafen München GmbH Konzern Städtisches Klinikum München GmbH	5.396.912.000,00 734.789.400,00	2.828.128.000,00 206.711.000,00	84.758.500,00	209.140.500,00	302.112.300,0	723.643.800,00	100,00%	1.241.289.760,00 734.789.400,00		84.758.500,000	39.081.370,000 209.140.500,000	1.136.527.520,000 302.112.300,000	223.198.900,000 723.643.800,000
Messe München GmbH Konzern	1.168.705.200,00 450.689.700,00	847.558.200,00 135.161.300,00	231.748.700,00	88.915.200,00	987.311.500,0 312.595.900,0			583.183.894,80	422.931.541,80 135.161.300,00	115.642.601,300	44.368.684,800	492.668.438,500	145.723.419,100
Abfallwirtschaftsbetrieb München (Eigenbetrieb) MÜNCHENSTIFT GmbH Gemeinnützige Gesellschaft der Landeshauptstadt, wohnen und pflegen in der	450.889.700,00	155.161.500,00	45.616.100,00	269.912.200,00	312.395.900,0	194.856.200,00	100,00%	450.689.700,00	155.161.500,00	45.616.100,000	269.912.200,000	312.595.900,000	194.856.200,000
Stadt Münchner Kammerspiele (Eigenbetrieb)	148.649.700,00 124.410.500,00	73.432.000,00 70.376.500,00	55.698.100,00 42.985.900,00	6.496.100,00 9.365.700,00				148.649.700,00 124.410.500,00		55.698.100,000 42.985.900,000	6.496.100,000 9.365.700,000	105.191.100,000 114.657.500,000	108.402.500,000 38.817.500,000
IT@ M (Eigenbetrieb) Markthallen München (Eigenbetrieb)	118.060.900,00 49.894.400,00	116.654.100,00 25.875.200,00	-662.200,00 7.086.000,00	1.965.100,00 13.595.800,00	57.608.800,0 46.091.800,0	92.441.000,00	100,00%	118.060.900,00 49.894.400,00	116.654.100,00 25.875.200,00	-662.200,000 7.086.000,000	1.965.100,000 13.595.800,000	57.608.800,000 46.091.800,000	92.441.000,000 19.243.400,000
Münchener Tierpark Hellabrunn AG Heiliggeistspital Stiftung (9019)	38.515.200,00 34.020.193,00	4.175.300,00 2.509.653,00	28.671.000,00 31.496.633,00	5.008.800,00 13.908,00	28.525.100,0 27.586.666,0			35.934.681,60 34.020.193,00	3.895.554,90 2.509.653,00	26.750.043,000 31.496.633,000	4.673.210,400 13.908,000	26.613.918,300 27.586.666,000	12.869.335,500 1.277.536,000
MGH-Münchner Gewerbehof- und Technologiezentrumsges. mbH	29.915.500,00	10.717.500,00	17.707.600,00	1.087.700,00	24.584.900,0			29.676.176,00	10.631.760,00	17.565.939,200	1.078.998,400	24.388.220,800	9.396.025,600
Waisenhausstiftung München (9035) Münchner Volkshochschule Ak. für	26.719.704,00 19.607.400,00	7.531.700,00	25.431.063,00	7.051.000,00				26.719.704,00 19.607.400,00	1.112.247,00 7.531.700,00	25.431.063,000 2.324.400,000	7.051.000,000	16.823.170,000 7.228.400,000	8.393.582,000 33.460.100,000
Erwachsenenbildung GmbH Münchner Gewerbehof Giesing Grundstücksg. mbH & Co. KG	19.042.100.00	19.037.300,00		4,700.00	15.681.200.0			19.042.100,00	19.037.300.00	0.000	4,700,000	15.681.200.000	508.200.000
Gasteig München GmbH	18.866.400,00	4.622.900,00		1.478.700,00	9.900.700,0	24.582.900,00	100,00%	18.866.400,00	4.622.900,00	3.769.900,000	1.478.700,000	9.900.700,000	24.582.900,000
Deutsches Theater, Grund- und Hausbesitz GmbH München Ticket GmbH ¹	18.518.500,00 17.218.200,00	18.035.700,00 3.691.300,00	124.100,00	358.700,00 11.264.300,00				18.518.500,00 17.218.200,00	18.035.700,00 3.691.300,00	124.100,000 2.262.600,000	358.700,000 11.264.300,000	4.335.000,000 665.500,000	1.090.000,000 8.973.100,000
Olympiapark München GmbH	16.278.300,00	4.007.300,00	4.902.400,00	7.005.000,00	1.494.500,0	55.974.700,00	100,00%	16.278.300,00	4.007.300,00	4.902.400,000	7.005.000,000	1.494.500,000	55.974.700,000
Behandlungszentrum Kempfenhausen für Multiple Sklerose Kranke gemeinnützige GmbH ("Marianne- Strauß-Klinik")	27.595.100,00	3.751.800,00	10.444.400,00	3.175.600,00	18.548.300,0	16.163.400,00	57,14%	15.767.840,14	2.143.778,52	5.967.930,160	1.814.537,840	10.598.498,620	9.235.766,760
Stadtgüter München (Eigenbetrieb) (früher: landwirtschaftliche Betriebe der Stadt München)	15.394.300,00	837.300,00		2.419.500,00	10.449.900,0	6.335.600,00	100,00%	15.394.300,00	837.300,00	10.138.900,000	2.419.500,000	10.449.900,000	6.335.600,000
Buhl-Strohmaier Stiftung (9008)	13.092.645,00	76.057,00	13.015.733,00	0,00				13.092.645,00	76.057,00	13.015.733,000	0,000	11.281.694,000	1.266.228,000
Schloss Kempfenhausen (Regiebetrieb) ² Joseph und Maria Schöpf- Altenhilfe- Stiftung	6.192.226,89	2.971,19	5.760.947,70	3.808,00				6.192.226,89	2.971,19	5.760.947,700	3.808,000	4.374.662,530	49.890,840 259.080,000
(9023) Deutsches Theater München Betriebsgesellschaft mbH	6.051.640,00 4.989.300,00	60.450,00 2.501.200,00	5.989.174,00	149.000,00				6.051.640,00 4.989.300,00	60.450,00 2.501.200,00	5.989.174,000 2.339.100,000	0,000	5.640.745,000	259.080,000 4.465.700,000
P+R Park & Ride GmbH Dr. Ferdinand Maria und Erna Dick	3.884.000,00	2.113.900,00		974.300,00				3.884.000,00			974.300,000	265.700,000	7.215.700,000
Wohltätigkeitsstiftung (9010) Vereinigte Wohlfahrtsstiftungen der	3.296.571,00	66.947,00	3.228.836,00	,00	2.951.585,0	180.070,00	100,00%	3.296.571,00	66.947,00	3.228.836,000	0,000	2.951.585,000	180.070,000
Landeshauptstadt München (9043) Münchner Volkstheater GmbH	3.016.338,00 2.812.000,00	3.116,00 812.300,00	3.013.222,00 722.700,00	,00 541.100,00	2.889.217,0 682.000,0	0 74.483,00 0 9.893.400,00		3.016.338,00 2.812.000,00	3.116,00 812.300,00	3.013.222,000 722.700,000	0,000 541.100,000	2.889.217,000 682.000,000	74.483,000 9.893.400,000
Walter Sedlmayr-Paula Rott-Stiftung zur Unterstützung von Münchner Bürgern (9047)	1.703.535,00	1.543,00	1.701.992,00	,00	1.680.844,0	0 14.481,00	100,00%	1.703.535,00	1.543,00	1.701.992,000	0,000	1.680.844,000	14.481,000
Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH	3.914.100,00	1.406.500,00	1.479.900,00	996.300,00	1.303.900,0		35,71%	1.397.725,11	502.261,15	528.472,290	355.778,730	465.622,690	3.704.376,850
MediCenter am Klinikum Bogenhausen GmbH													
(mittelbare Beteiligung gem § 290 Abs. 3 HGB) ² Walter und Erna Knör-Stiftung (9056)	1.244.000,00 1.179.091,00	1.194.000,00 4.072,00	25.000,00 1.175.019,00	25.000,00 ,00	67.000,0 1.169.639,0	798.000,00 0 4.518,00		1.244.000,00 1.179.091,00	1.194.000,00 4.072,00	25.000,000 1.175.019,000	25.000,000 0,000	67.000,000 1.169.639,000	798.000,000 4.518,000
Oskar Walter Kinderunterstüzungsfonds (9037)	1.123.916,00	993,00	1.122.923,00	,00,	1.013.713,0	3.026,00	100,00%	1.123.916,00	993,00	1.122.923,000	0,000	1.013.713,000	3.026,000
Stiftung "Goldenes Münchner Herz"(9040)	1.088.413,00	1.038,00	1.087.375,00	,00,	1.063.509,0	10.920,00	100,00%	1.088.413,00	1.038,00	1.087.375,000	0,000	1.063.509,000	10.920,000
Münchner Kinder und Jugendstiftung (9034)	984.770,00	55,00	984.715,00	,00,	969.808,0	8.772,00	100,00%	984.770,00	55,00	984.715,000	0,000	969.808,000	8.772,000
Vereinigte Stiftungen zur Unterstützung von Kindern und Jugendl. Der LH München (9045)	879.124,00	122,00	879.002,00	,00	808.499,0	9.441,00	100,00%	879.124,00	122,00	879.002,000	0,000	808.499,000	9.441,000
Enzo und Stefanie Fidanzini- Stiftung (9013)	720.442,00	2.803,00	717.639,00	,00	700.676,0	8.970,00	100,00%	720.442,00	2.803,00	717.639,000	0,000	700.676,000	8.970,000
Münchner Arbeit gGmbH (incl. Der verschmolzenen Verbund Strukturwandel VSM)	697.400,00	306.500,00	265.800,00	125.100,00	26.100,0	2.560.400,00	100,00%	697.400,00	306.500,00	265.800,000	125.100,000	26.100,000	2.560.400,000
Zirwas-Dodell-Stiftung – fonds B (9052) Sankt Nikolaispital- Stiftung (9038)	603.012,00 460.984,00	3.207,00 833,00	599.805,00	,00, 00,	536.236,0 451.299,0	20.563,00	100,00%	603.012,00 460.984,00	3.207,00 833,00	599.805,000 460.152,000	0,000	536.236,000 451.299,000	20.563,000 9.005,000
Zentrale Abrechnungsstelle für den Rettungsdienst													
Bayern GmbH: nicht im Beteiligungsbericht 1	23.048.300,00	22.587.300,00		435.800,00			2,00%	460.966,00	451.746,00	500,000	8.716,000	2.094,000	1.581.300,000
Pasinger Fabrik Kultur- und Bürgerzentrum GmbH Sankt Joseph- Spital-Stiftung München (9039)	350.800,00 326.384,00	117.100,00 478,00		44.200,00				350.800,00 326.384,00			44.200,000 0,000	35.100,000 322.497,000	2.589,000
Georg und Marie Weiskopf-Stiftung (9016)	326.033,00 269.665,00	3.473,00 5.073,00	322.560,00 264.592,00	,00,	268.988,0 261.764,0	0 20.980,00		326.033,00 269.665,00	3.473,00 5.073,00	322.560,000 264.592,000	0,000	268.988,000 261.764,000	20.980,000
Freiherrlich von Hirschen-Stiftung (9014) Internationale Münchner Filmwochen GmbH	269.665,00	5.073,00						269.665,00		264.592,000	50.040,000	261.764,000	6.915,000 1.263.920.000
MSK Service (mittelbare Beteiligung gem. § 290 Abs. 3 HGB) ²	176.000,00	19.000,00		39.000,00				176.000,00	19.000,00	113.000,000	39.000,000	26.000,000	1.590.000,000
Bürgerstiftung zukunftsfähiges München: nicht im Bet.bericht ²	1.875.379,50	14.578,71	741.240,16	4.000,00	708.243,7	9 194.351,09	8,00%	150.030,36	1.166,30	59.299,213	320,000	56.659,503	15.548,087
Vereinigte Stipendienstiftungen der LH München (9046)	126.038,00	196,00	125.842,00	,00,	123.785,0	761,00	100,00%	126.038,00	196,00	125.842,000	0,000	123.785,000	761,000
Einkaufszentrale für öffentliche Bibliotheken GmbH Reutlingen: nicht im Beteiligungsbericht ²	24.299.969,60	4.566.037,87	9.108.902,99	10.425.028,74	13.026.581,3	7 40.186.705,3	7 0,47%	114.209,86	21.460,38	42.811,844	48.997,635	61.224,932	188.877,515
Stiftung für die individuelle Unterstützung hilfsbedürftiger Münchner Senioren (9041)	112.756,00	29,00	112.727,00	,00	110.338,0	0 2.697,00	100,00%	112.756,00	29,00	112.727,000	0,000	110.338,000	2.697,000
Ruth und Wolfram Boeck- Stiftung (9053)	112.658,00	1.603,00	111.056,00	,00,	107.711,0	1.100,00	100,00%	112.658,00	1.603,00	111.056,000	0,000	107.711,000	1.100,000
Portal München Verwaltungs-GmbH	172.700,00	13.000,00	46.200,00	113.400,00	0,	201.200,00	49,00%	84.623,00	6.370,00	22.638,000	55.566,000	0,000	98.588,000
Jubiläumsstiftung aus Anlass der goldenen Hochzei des Königs Ludwig III (9024)	82.425,00	2.157,00	80.268,00	,00	78.570,0	0 2.528,00	100,00%	82.425,00	2.157,00	80.268,000	0,000	78.570,000	2.528,000
Aquabench GmbH (Beteiligung über MSE) ² Generalsstabsarzt Dr. Karl und Anna von Lotzbeck	889.953,00	461.353,00	160.000,00	268.000,00	103.000,0	1.544.000,00	8,89%	79.116,82	41.014,28	14.224,000	23.825,200	9.156,700	137.261,600
Stiftung (9015)	71.414,00	66,00		,00,				71.414,00	66,00	71.349,000	0,000	69.621,000	575,000
				,00	62.745,0			64.972,00 59.356,00	58,00 2,00	64.915,000 59.354,000	0,000	62.745,000 48.997,000	577,000 309,000
Oskar Thomann'sche Stiftung (9036)	64.972,00 59.356,00	58,00 2,00	64.915,00 59.354,00	,00,	46.997,0			1					1
Oskar Thomann'sche Stiftung (9036) Vereinigte Kriegswohlfahrtsstiftungen der Landeshauptstadt München (9044)	59.356,00 48.965,00	2,00 544,00	59.354,00	,00,	47.542,0			48.965,00	544,00		0,000	47.542,000	954,000
Oskar Thomann'sche Stiftung (9036) Vereinigte Kriegswohlfahrtsstiftungen der Landeshauptstadt München (9044) Portal München Betriebs-GmbH & Co KG Johann Menrad Stiftung (9022)	59.356,00 48.965,00 1.484.700,00 38.044,00	2,00 544,00 288.700,00 200,00	59.354,00 48.421,00 873.300,00 37.844,00	,00 322.700,00 ,00	47.542,0 34.200,0 36.215,0	0 4.341.500,00 0 509,00	3,00%	44.541,00 38.044,00	8.661,00 200,00	26.199,000 37.844,000	9.681,000 0,000	1.026,000 36.215,000	130.245,000 509,000
Oskar Thomann'sche Stiftung (9036) Vereinigte Kriegswohlfahrtstiftungen der Landeshauptstedt München (9044) Portal München Betriebs-GmbH & Co KG Johann Menrad Stiftung (9022) Matthias Pschorr Bavaria Stiftung (9031) Michael und Heriberta von Poschinger- Stiftung	59.356,00 48.965,00 1.484.700,00 38.044,00 31.409,00	2,00 544,00 288.700,00 200,00 29,00	59.354,00 48.421,00 873.300,00 37.844,00 31.379,00	,00 322.700,00 ,00	47.542,0 34.200,0 36.215,0 30.228,0	0 4.341.500,00 0 509,00 0 1.249,00	3,00% 100,00% 100,00%	44.541,00 38.044,00 31.409,00	8.661,00 200,00 29,00	26.199,000 37.844,000 31.379,000	9.681,000 0,000 0,000	1.026,000 36.215,000 30.228,000	130.245,000 509,000 1.249,000
Oskar Thomann's che Stiftung (9036) Vereinigte Kriegwohlfahrtstäffungen der Landeshauptstadt München (9044) Portal München Betriebs-GmbH & Cor KG Johann Merrad Stiftung (9022) Matthias Pschorr Bavaria Stiftung (9031) Michael und Herberta von Poschinger-Stiftung (9032) (9032)	59.356,00 48.965,00 1.484.700,00 38.044,00 31.409,00 23.503,00	2,00 544,00 288.700,00 200,00 29,00	59.354,00 48.421,00 873.300,00 37.844,00 31.379,00 23.481,00	,00 322.700,00 ,00 ,00	47.542,0 34.200,0 36.215,0 30.228,0 22.277,0	0 4.341.500,00 0 509,00 0 1.249,00 0 331,00	3,00% 100,00% 100,00% 100,00%	44.541,00 38.044,00 31.409,00 23.503,00	8.661,00 200,00 29,00 22,00	26.199,000 37.844,000 31.379,000	9.681,000 0,000 0,000 0,000	1.026,000 36.215,000 30.228,000 22.277,000	130.245,000 509,000 1.249,000 331,000
Oskar Thomann's che Stiftung (9036) Vereinigte Kriegwohlfahrtsstiftungen der Landeshauptstadt München (9044) Portal München Betriebs-Gmbt 8. Co KG Johann Menrad Stiftung (9022) Matthias Pschorr Bavaria Stiftung (9031) Michael und Heriberta von Poschinger- Stiftung (9032) Verbose (früher: Münchener Business Plan Wettbewerb Gmbt 1) Wettbewerb Gmbt 1) Was- und Forblüfungs Gmbt für elektronische	59.356,00 48.965,00 1.484.700,00 38.044,00 31.409,00 23.503,00 173.100,00	2,00 544,00 288.700,00 200,00 29,00 22,00 44.200,00	59.354,00 48.421,00 873.300,00 37.844,00 31.379,00 23.481,00 63.600,00	,00 322.700,00 ,00 ,00 ,00	47.542,0 34.200,0 36.215,0 30.228,0 22.277,0	0 4.341.500,00 0 509,00 0 1.249,00 0 331,00 0 943.000,00	0 3,00% 0 100,00% 0 100,00% 0 100,00% 0 12,65%	44.541,00 38.044,00 31.409,00 23.503,00 21.897,15	8.661,00 200,00 29,00 22,00 5.591,30	26.199,000 37.844,000 31.379,000 23.481,000 8.045,400	9.681,000 0,000 0,000 0,000 0,000 8.260,450	1.026,000 36.215,000 30.228,000 22.277,000 2.340,250	130.245,000 509,000 1.249,000 331,000 119.289,500
(9032) Evobis (früher: Münchener Business Plan Wettbewerb GmbH) Aus- und Fortbildungs GmbH für elektronische Medien (AFK): nicht im Beteiligungsbericht ³ Brasilische Stiftung (9007)	59.356,00 48.965,00 1.484.700,00 38.044,00 31.409,00 23.503,00	2,00 544,00 288.700,00 200,00 29,00	59.354,00 48.421,00 873.300,00 37.844,00 31.379,00 23.481,00 63.600,00	,00 322.700,00 ,00 ,00 ,00 ,00 65.300,00	47.542,0 34.200,0 36.215,0 30.228,0 22.277,0 18.500,0	0 4.341.500,00 0 509,00 0 1.249,00 0 331,00 0 943.000,00	0 3,00% 0 100,00% 0 100,00% 0 100,00% 0 12,65% 1,00%	44.541,00 38.044,00 31.409,00 23.503,00	8.661,00 200,00 29,00 22,00	26.199,000 37.844,000 31.379,000 23.481,000 8.045,400	9.681,000 0,000 0,000 0,000	1.026,000 36.215,000 30.228,000 22.277,000	130.245,000 509,000 1.249,000
Oskar Thomann's che Stiftung (9036) Vereinigte Kriegwohlfahrtsstiftungen der Landeshauptstadt München (9044) Portal München Betriebs-GmbH & Co KG Johann Merrad Stiftung (9022) Matthias Pschorr Bavaria Stiftung (9031) Michael und Herberta von Poschinger-Stiftung (9032) (9032) Wettbewerb GmbH) Aus- und Fortbildungs GmbH für elektronische Medien (APK): nicht im Beteiligungsbericht ²	59.356,00 48.965,00 1.484.700,00 38.044,00 31.409,00 23.503,00 173.100,00 1.869.824,82	2,00 544,00 288.700,00 200,00 29,00 22,00 44.200,00 45.692,95	59.354,00 48.421,00 873.300,00 37.844,00 31.379,00 63.600,00 1.741.952,52	,00 322.700,00 ,00 ,00 ,00 ,00 65.300,00	47.542,0 34.200,0 36.215,0 30.228,0 22.277,0 18.500,0	0 4.341.500,00 0 509,00 0 1.249,00 0 331,00 0 943.000,00 2 1.045,00	0 3,00% 0 100,00% 0 100,00% 0 100,00% 0 12,65% 1,00%	44.541,00 38.044,00 31.409,00 23.503,00 21.897,15	8.661,00 200,00 29,00 22,00 5.591,30 456,93	26.199,000 37.844,000 31.379,000 23.481,000 8.045,400	9.681,000 0,000 0,000 0,000 8.260,450	1.026,000 36.215,000 30.228,000 22.277,000 2.340,250	130.245,000 509,000 1.249,000 331,000 119.289,500 0,000

Emittlungsschema nachgeordnete Aufgabenträger (Daten 2013)
Anlage 3, Seite 2

Schritt 3: Errechnung von anteiligen Bilanzsummen, Verbindlichkeiten, Eigenkapital, Rückstellungen, Anlagevermögen sowie und Betriebsaufwand jeweils im Verhältnis zur Gesamtsumme der dem Grunde nach konsolidierungspflichtigen wird im Verhältnis zur Gesamtsumme der dem Grunde nach konsolidierungspflichtigen wird im Verhältnis zur Gesamtsumme der dem Grunde nach konsolidierungspflichtigen wird im Verhältnis zur Gesamtsumme der dem Grunde nach konsolidierungspflichtigen wird im Verhältnis zur Gesamtsumme der dem Grunde nach konsolidierungspflichtigen wird im Verhältnis zur Gesamtsumme der dem Grunde nach konsolidierungspflichtigen wird im Verhältnis zur Gesamtsumme der dem Grunde nach konsolidierungspflichtigen wird im Verhältnis zur Gesamtsumme der dem Grunde nach konsolidierungspflichtigen wird im Verhältnis zur Gesamtsumme der dem Grunde nach konsolidierungspflichtigen wird im Verhältnis zur Gesamtsumme der dem Grunde nach konsolidierungspflichtigen wird im Verhältnis zur Gesamtsumme der dem Grunde nach konsolidierungspflichtigen wird im Verhältnis zur Gesamtsumme der dem Grunde nach konsolidierungspflichtigen wird im Verhältnis zur Gesamtsumme der dem Grunde nach konsolidierungspflichtigen wird im Verhältnis zur Gesamtsumme der dem Grunde nach konsolidierungspflichtigen wird im Verhältnis zur Gesamtsumme der dem Grunde nach konsolidierungspflichtigen wird im Verhältnis zur Gesamtsumme der dem Grunde nach konsolidierungspflichtigen wird im Verhältnis zur Gesamtsumme der dem Grunde nach konsolidierungspflichtigen wird im Verhältnis zur Gesamtsumme wird im Verhältnis

	B1	hr. ac. a	antei			B. a. d. b.		1	n:t-	T v z - 4 * - 4 * - 4	aggregiert a		- Autom	D. Letter		
	Bilanz- summe	Verbind- lich- keiten	Eigen- kapital	Rück- stell- ungen	Anlage- ver- mögen	Betriebs- aufwand/o rd.			Bilanzsumme	Verbindlich- keiten	Eigen- kapital	Rück- stellungen	Anlage- vermögen	Betriebs- aufwand/o rd.		
LHM Hoheitsabschluss	53,39%	21,13%	62,0%	62,1%	58,0%	Aufwand 38,6%	\vdash	LHM Hoheitsabschluss	53,39%	21,13%	62,0%	62,1%	58,0%	Aufwand 38,6%	□ LHM Hoheitsabschluss	ist stets konsolidierungspflichtig
Stadtwerke München GmbH Konzern	26,24%	28,67%	27,7%	26,6%	22,7%	44,5%		Stadtwerke München GmbH Konzern	79,63%	49,80%	89,7%	88,8%	80,6%	83,0%	Stadtwerke München GmbH Konzern Münchner Stadtentwässerung	ist stets konsolidierungspflichtig ist stets konsolidierungspflichtig
Münchner Stadtentwässerung (Eigenbetrieb) GEWOFAG Holding GmbH Konzern	3,89% 3,75%	11,63%	0,9% 2,5%	2,3% 0,6%		1,8% 1,4%	zzgl. zzgl.	Münchner Stadtentwässerung (Eigenbetrieb) GEWOFAG Holding GmbH Konzern	83,52% 87,26%	61,44% 71,54%	90,6% 93,2%	91,1% 91,7%	84,9% 88,5%	84,8% 86,2%	(Eigenbetrieb) ⇒ GEWOFAG Holding GmbH Konzern	ist stets konsolidierungspflichtig
GWG-Gemeinnützige Wohnstätten- und Siedlungsgesellschaft mbH Konzern	3,32%	9,92%	1,8%	0,6%		1,1%	zzgl	GWG-Gemeinnützige Wohnstätten- und Siedlungsgesellschaft mbH Konzern	90,59%	81,46%	94,9%	92,3%	91,9%	87,3%	GWG-Gemeinnützige Wohnstätten- und Siedlungsgesellschaft mbH Konzern	ist stets konsolidierungspflichtig
Flughafen München GmbH Konzern Städtisches Klinikum München GmbH	3,09% 1,83%	2,14%	2,3% 0,5%	0,5% 2,6%	0,9%	1,6% 5,2%	zzgl	Flughafen München GmbH Konzern Städtisches Klinikum München GmbH	93,68% 95,51%	88,20% 90,35%	97,2% 97,6%	92,7% 95,3%	95,2% 96,1%	88,9% 94,2%	 ⇒ Flughafen München GmbH Konzern ⇒ Städtisches Klinikum München GmbH 	ist stets konsolidierungspflichtig ist stets konsolidierungspflichtig
Messe München GmbH Konzern Abfallwirtschaftsbetrieb München (Eigenbetrieb)	1,45%		0,6%	0,5%	0.9%	1,1%		Messe München GmbH Konzern Abfallwirtschaftsbetrieb München (Eigenbetrieb)	96,97%	94,73%	98,3%	95,8%	97,6%	95,2%	Messe München GmbH Konzern Abfallwirtschaftsbetrieb München	ist stets konsolidierungspflichtig ist stets konsolidierungspflichtig
MÜNCHENSTIFT GmbH Gemeinnützige Gesellschaft der	1,1276	1,40%	0,2%	3,3%	0,9%	1,4%	zzgl	MÜNCHENSTIFT GmbH Gemeinnützige Gesellschaft der Landeshauptstadt, wohnen und pflegen in der	96,09%	90,13%	96,5%	99,176	98,3%	90,0%	(Eigenbetrieb) MÜNCHENSTIFT GmbH Gemeinnützige	int and a standard or the Coulomb or
Landeshauptstadt, wohnen und pflegen in der Stadt Münchner Kammerspiele (Eigenbetrieb)	0,37%	0,76%		0,1%		0,8%	zzgl.	Stadt Münchner Kammerspiele (Eigenbetrieb)	98,46% 98.77%	96,89% 97.62%	98,8%	99,2% 99.3%	98,8% 99.1%	97,4% 97.7%	 ⇒ Gesellschaft der Landeshauptstadt, wohnen und pflegen in der Stadt ⇒ Münchner Kammerspiele (Eigenbetrieb) 	ist von untergeordneter Bedeutun ist von untergeordneter Bedeutun
IT@ M (Eigenbetrieb) Markthallen München (Eigenbetrieb)	0,29%	1,21%		0,0%	0,2%	0,7%	zzgl	IT@ M (Eigenbetrieb) Markthallen München (Eigenbetrieb)	99,98%	99,99%	100,0%	100,0%	100,0%	99,9%	⇒ IT@ M (Eigenbetrieb) ⇒ Markthallen München (Eigenbetrieb)	ist von untergeordneter Bedeutun ist von untergeordneter Bedeutun
Münchener Tierpark Hellabrunn AG Heiliggeistspital Stiftung (9019)	0,09%	0,04%	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%	zzgl	Münchener Tierpark Hellabrunn AG Heiliggeistspital Stiftung (9019)	99,78%	99,88%	99,7%	99,9%	99,8%	99,6%		ist von untergeordneter Bedeutun
MGH-Münchner Gewerbehof- und Technologiezentrumsges. mbH	0,08%	0,03%	0.1%	0.0%	-,-	0.1%	zzgi	MGH-Münchner Gewerbehof- und Technologiezentrumsges. mbH	99.78%	99.88%	99.7%	99.9%	99.8%	99.6%	Heiliggeistspital Stiftung (9019) MGH-Münchner Gewerbehof- und Technologiezentrumsges. mbH	ist von untergeordneter Bedeutun ist von untergeordneter Bedeutun
Waisenhausstiftung München (9035) Münchner Volkshochschule Ak. für Erwachsenenbildung	0,07%	0,01%		0,0%		0,1%		Waisenhausstiftung München (9035) Münchner Volkshochschule Ak, für	99,78%	99,88%	99,7%	99,9%	99,8%	99,6%	Waisenhausstiftung München (9035) Münchner Volkshochschule Ak. für	ist von untergeordneter Bedeutun
GmbH Münchner Gewerbehof Giesing Grundstücksg. mbH &	0,05%	0,08%	0,0%	0,1%	0,0%	0,2%	zzgl	Erwachsenenbildung GmbH Münchner Gewerbehof Giesing Grundstücksg. mbH &	99,85%	99,91%	99,8%	100,0%	99,9%	99,7%	Erwachsenenbildung GmbH Münchner Gewerbehof Giesing	ist von untergeordneter Bedeutun
Co. KG Gasteig München GmbH	0,05%	0,20%	0,0%	0,0%		0,0%		Co. KG Gasteig München GmbH	99,78% 99,78%	99,88% 99,88%	99,7% 99,7%	99,9% 99,9%	99,8% 99,8%	99,6% 99,6%	Grundstücksg. mbH & Co. KG Gasteig München GmbH	ist von untergeordneter Bedeutun ist von untergeordneter Bedeutun
Deutsches Theater, Grund- und Hausbesitz GmbH	0,05%	0,19%	0,0%	0,0%		0,0%		Deutsches Theater, Grund- und Hausbesitz GmbH	99,85%	99,91%	99,8%	100,0%	99,9%	99,7%	Deutsches Theater, Grund- und Hausbesitz GmbH	ist von untergeordneter Bedeutun
München Ticket GmbH ¹ Olympiapark München GmbH	0,04%	0,04%	0,0%	0,1%		0,1% 0,4%	zzgl	München Ticket GmbH ¹ Olympiapark München GmbH	99,78% 99.78%	99,88% 99.88%	99,7%	99,9%	99,8%	99,6% 99,6%		ist von untergeordneter Bedeutun ist von untergeordneter Bedeutun
Behandlungszentrum Kempfenhausen für Multiple							Ť	Behandlungszentrum Kempfenhausen für Multiple							Behandlungszentrum Kempfenhausen für	
Sklerose Kranke gemeinnützige GmbH ("Marianne- Strauß-Klinik")	0,04%	0,02%	0,0%	0,0%	0,0%	0,1%	zzgl	Sklerose Kranke gemeinnützige GmbH ("Marianne- Strauß-Klinik")	99,81%	99,90%	99,7%	99,9%	99,9%	99,7%		ist von untergeordneter Bedeutun
Stadtgüter München (Eigenbetrieb) (früher:								Stadtgüter München (Eigenbetrieb) (früher:							Stadtgüter München (Eigenbetrieb) (früher: Iandwirtschaftliche Betriebe der Stadt	ist von untergeordneter Bedeutun
landwirtschaftliche Betriebe der Stadt München) Buhl-Strohmaier Stiftung (9008)	0,04%	0,01%	0,1% 0,1%	0,0%		0,0%	zzgi. zzgi.	landwirtschaftliche Betriebe der Stadt München) Buhl-Strohmaier Stiftung (9008)	99,85% 99,89%	99,91% 99,91%	99,8% 99,8%	100,0% 100,0%	99,9% 99,9%	99,7% 99,8%	München) ⇒ Buhl-Strohmaier Stiftung (9008)	ist von untergeordneter Bedeutun
Schloss Kempfenhausen (Regiebetrieb) ²	0,02%	0,00%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	zzgl	Schloss Kempfenhausen (Regiebetrieb) ²	99,90%	99,91%	99,9%	100,0%	99,9%	99,8%	⇒ Schloss Kempfenhausen (Regiebetrieb) ²	ist von untergeordneter Bedeutun
Joseph und Maria Schöpf- Altenhilfe- Stiftung (9023)	0,02%	0,00%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	zzgl	Joseph und Maria Schöpf- Altenhilfe- Stiftung (9023)	99,92%	99,91%	99,9%	100,0%	99,9%	99,8%	Joseph und Maria Schöpf- Altenhilfe- Stiftung (9023)	ist von untergeordneter Bedeutun
Deutsches Theater München Betriebsgesellschaft mbH	0,01%	0,03%	0,0%	0,0%	-,	0,0%	zzgl	Deutsches Theater München Betriebsgesellschaft mbH	99,93%	99,94%	99,9%	100,0%	99,9%	99,8%	Deutsches Theater München Betriebsgesellschaft mbH	ist von untergeordneter Bedeutun
P+R Park & Ride GmbH Dr. Ferdinand Maria und Erna Dick	0,01%	0,02%	0,0%	0,0%	-,	0,1%		P+R Park & Ride GmbH Dr. Ferdinand Maria und Erna Dick	99,95%	99,96%	99,9%	100,0%	100,0%	99,8%	P+R Park & Ride GmbH Dr. Ferdinand Maria und Erna Dick	ist von untergeordneter Bedeutun ist von untergeordneter Bedeutun
Wohltätigkeitsstiftung (9010) Vereinigte Wohlfahrtsstiftungen der Landeshauptstadt München (9043)	0,01%	0,00%	0,0%	0,0%		0,0%	zzgl	Wohltätigkeitsstiftung (9010) Vereinigte Wohlfahrtsstiftungen der Landeshauptstadt München (9043)	99,95%	99,96%	99,9%	100,0%	100,0%	99,8%	Wohltätigkeitsstiftung (9010) Vereinigte Wohlfahrtsstiftungen der	ist von untergeordneter Bedeutun
Münchner (9043) Münchner Volkstheater GmbH	0,01%	0,00%		0,0%		0,0%	zzgi	Münchner Volkstheater GmbH	99,95%	99,96%	99,9%	100,0%	100,0%	99,8%	Landeshauptstadt München (9043) ⇒ Münchner Volkstheater GmbH	ist von untergeordneter Bedeutun
Walter Sedlmayr-Paula Rott-Stiftung zur Unterstützung von Münchner Bürgern (9047)	0.00%	0.00%	0.0%	0.0%	0.0%	0,0%	zzgl	Walter Sedlmayr-Paula Rott-Stiftung zur Unterstützung von Münchner Bürgern (9047)	99.97%	99.97%	99.9%	100.0%	100.0%	99.9%	Walter Sedlmayr-Paula Rott-Stiftung zur □ Unterstützung von Münchner Bürgern (9047)	ist von untergeordneter Bedeutun
Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH	0.00%	0.01%	0.0%	0.0%		0.0%		Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH	99.97%	99.99%	99.9%	100.0%	100.0%	99.9%	Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH	ist von untergeordneter Bedeutun
MediCenter am Klinikum Bogenhausen GmbH							Ť	MediCenter am Klinikum Bogenhausen GmbH							MediCenter am Klinikum Bogenhausen ⇒ GmbH (mittelbare Beteiligung gem § 290	ist von untergeordneter Bedeutun
(mittelbare Beteiligung gem § 290 Abs. 3 HGB) ² Walter und Erna Knör-Stiftung (9056)	0,00%	0,01%	0,0%	0,0%		0,0%	zzgl. zzgl.	(mittelbare Beteiligung gem § 290 Abs. 3 HGB) ² Walter und Erna Knör-Stiftung (9056)	99,97% 99,99%	99,99% 99,99%	99,9% 100,0%	100,0% 100,0%	100,0% 100,0%	99,9%	Abs. 3 HGB) ² ⇒ Walter und Erna Knör-Stiftung (9056)	ist von untergeordneter Bedeutun
Oskar Walter Kinderunterstüzungsfonds (9037)	0,00%	0,00%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%		Oskar Walter Kinderunterstüzungsfonds (9037)	99,98%	99,99%	100,0%	100,0%	100,0%	99,9%	Oskar Walter Kinderunterstüzungsfonds (9037)	ist von untergeordneter Bedeutun
Stiftung "Goldenes Münchner Herz"(9040)	0,00%	0,00%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%		Stiftung "Goldenes Münchner Herz"(9040)	99,98%	99,99%	100,0%	100,0%	100,0%	99,9%	⇒ Stiftung "Goldenes Münchner Herz"(9040)	ist von untergeordneter Bedeutun
Münchner Kinder und Jugendstiftung (9034)	0,00%	0,00%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	zzgl	Münchner Kinder und Jugendstiftung (9034)	99,98%	99,99%	100,0%	100,0%	100,0%	99,9%	Münchner Kinder und Jugendstiftung (9034)	ist von untergeordneter Bedeutun
Vereinigte Stiftungen zur Unterstützung von Kindern							Ι.	Vereinigte Stiftungen zur Unterstützung von Kindern							Vereinigte Stiftungen zur Unterstützung	ist von untergeordneter Bedeutun
und Jugendl. Der LH München (9045)	0,00%	0,00%	0,0%			0,0%		und Jugendl. Der LH München (9045)	99,99%	99,99%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	(9045) ⇒ Enzo und Stefanie Fidanzini- Stiftung (9013)	ist von untergeordneter Bedeutun
Enzo und Stefanie Fidanzini- Stiftung (9013) Münchner Arbeit gGmbH (incl. Der verschmolzenen	0,00%	0,00%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	zzgi	Enzo und Stefanie Fidanzini- Stiftung (9013) Münchner Arbeit gGmbH (incl. Der verschmolzenen	99,99%	99,99%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	Münchner Arbeit gGmbH (incl. Der	int On do
Verbund Strukturwandel VSM) Zirwas-Dodell-Stiftung – fonds B (9052)	0,00%	0,00%	0,0%	0,0%		0,0%		Verbund Strukturwandel VSM) Zirwas-Dodell-Stiftung – fonds B (9052)	99,99%	99,99% 99,99%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	⇒ verschmolzenen Verbund Strukturwandel VSM) ⇒ Zirwas-Dodell-Stiftung – fonds B (9052)	ist von untergeordneter Bedeutun ist von untergeordneter Bedeutun
Sankt Nikolaispital- Stiftung (9038)	0,00%						zzgl	Sankt Nikolaispital- Stiftung (9038)	99,99%	99,99%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	⇒ Sankt Nikolaispital- Stiftung (9038) Zentrale Abrechnungsstelle für den	ist von untergeordneter Bedeutun
Zentrale Abrechnungsstelle für den Rettungsdienst Bayern GmbH: nicht im Beteiligungsbericht ¹	0,00%	0,00%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	zzgl	Zentrale Abrechnungsstelle für den Rettungsdienst Bayern GmbH: nicht im Beteiligungsbericht ¹	99,98%	99,99%	100,0%	100,0%	100,0%	99,9%	Rettungsdienst Bayern GmbH: nicht im Beteiligungsbericht ¹	ist von untergeordneter Bedeutun
Pasinger Fabrik Kultur- und Bürgerzentrum GmbH	0,00%	0,00%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	zzgl	Pasinger Fabrik Kultur- und Bürgerzentrum GmbH	99,99%	100,00%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	Pasinger Fabrik Kultur- und Bürgerzentrum GmbH	ist von untergeordneter Bedeutun
Sankt Joseph- Spital-Stiftung München (9039)	0,00%	0,00%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	zzgl	Sankt Joseph- Spital-Stiftung München (9039)	99,99%	100,00%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	Sankt Joseph- Spital-Stiftung Munchen (9039)	ist von untergeordneter Bedeutun
Georg und Marie Weiskopf-Stiftung (9016) Freiherrlich von Hirschen-Stiftung (9014)	0,00%	0,00%	0,0%	0,0%		0,0%	zzgl	Georg und Marie Weiskopf-Stiftung (9016) Freiherrlich von Hirschen-Stiftung (9014)	99,99% 100,00%	100,00%	100,0%	100,0%	100,0% 100,0%	100,0%	Georg und Marie Weiskopf-Stiftung (9016) Freiherrlich von Hirschen-Stiftung (9014)	ist von untergeordneter Bedeutun ist von untergeordneter Bedeutun
Internationale Münchner Filmwochen GmbH	0,00%	0,00%	0,0%	0,0%		0,0%		Internationale Münchner Filmwochen GmbH	100,00%	100,00%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	Internationale Münchner Filmwochen GmbH	ist von untergeordneter Bedeutun
MSK Service (mittelbare Beteiligung gem. § 290 Abs. 3 HGB) ²	0,00%	0,00%	0,0%	0,0%		0,0%		MSK Service (mittelbare Beteiligung gem. § 290 Abs. 3 HGB) ²	100,00%	100,00%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	MSK Service (mittelbare Beteiligung gem. § 290 Abs. 3 HGB) ²	ist von untergeordneter Bedeutun
Bürgerstiftung zukunftsfähiges München: nicht im Bet.bericht ²	0,00%	0,00%	0,0%	0,0%		0,0%	zzgl	Bürgerstiftung zukunftsfähiges München: nicht im Bet.bericht ²	100,00%	100,00%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	Bürgerstiftung zukunftsfähiges München: nicht im Bet.bericht ²	ist von untergeordneter Bedeutun
Vereinigte Stipendienstiftungen der LH München (9046)	0,00%	0,00%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	zzgl	Vereinigte Stipendienstiftungen der LH München (9046)	100,00%	100,00%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	⇒ Vereinigte Stipendienstiftungen der LH München (9046)	ist von untergeordneter Bedeutun
Einkaufszentrale für öffentliche Bibliotheken GmbH								Einkaufszentrale für öffentliche Bibliotheken GmbH							Einkaufszentrale für öffentliche ⇒ Bibliotheken GmbH Reutlingen: nicht im	ist von untergeordneter Bedeutun
Reutlingen: nicht im Beteiligungsbericht ²	0,00%	0,00%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	zzgl	Reutlingen: nicht im Beteiligungsbericht ²	100,00%	100,00%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	Beteiligungsbericht ² Stiftung für die individuelle Unterstützung	
Stiftung für die individuelle Unterstützung hilfsbedürftiger Münchner Senioren (9041)	0,00%	0,00%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	zzgl	Stiftung für die individuelle Unterstützung hilfsbedürftiger Münchner Senioren (9041)	100,00%	100,00%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	hilfsbedürftiger Münchner Senioren (9041)	ist von untergeordneter Bedeutun
Ruth und Wolfram Boeck- Stiftung (9053)	0,00%	0,00%	0,0%	0,0%		0,0%	zzgl	Ruth und Wolfram Boeck- Stiftung (9053)	100,00%	100,00%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	Ruth und Wolfram Boeck- Stiftung (9053)	ist von untergeordneter Bedeutun ist von untergeordneter Bedeutun
Portal München Verwaltungs-GmbH Jubiläumsstiftung aus Anlass der goldenen Hochzeit des	0,00%	0,00%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	zzgi	Portal München Verwaltungs-GmbH Jubiläumsstiftung aus Anlass der goldenen Hochzeit	100,00%	100,00%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%		ist von untergeordneter Bedeutun
Jubilaumsstittung aus Aniass der goldenen Hochzeit des Königs Ludwig III (9024)	0,00%	0,00%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	zzgl	des Königs Ludwig III (9024)	100,00%	100,00%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	Hochzeit des Königs Ludwig III (9024)	ist von untergeoraneter Bedeutun
Aquabench GmbH (Beteiligung über MSE) ² Generalsstabsarzt Dr. Karl und Anna von Lotzbeck	0,00%	0,00%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	zzgl	Aquabench GmbH (Beteiligung über MSE) ² Generalsstabsarzt Dr. Karl und Anna von Lotzbeck	100,00%	100,00%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	Aquabench GmbH (Beteiligung über MSE) ² Generalsstabsarzt Dr. Karl und Anna von	
Stiftung (9015)	0,00%	0,00%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	zzgl	Stiftung (9015)	100,00%	100,00%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	Lotzbeck Stiftung (9015) Gerd und Annemarie Thomas- Stiftung	ist von untergeordneter Bedeutun
Gerd und Annemarie Thomas- Stiftung (9017) Oskar Thomann'sche Stiftung (9036)	0,00%	0,00%	0,0%	0,0%		0,0%	zzgl	Gerd und Annemarie Thomas- Stiftung (9017) Oskar Thomann'sche Stiftung (9036)	100,00%	100,00%	100,0%	100,0%	100,0% 100,0%	100,0%	(9017) ⇒ Oskar Thomann'sche Stiftung (9036)	ist von untergeordneter Bedeutun ist von untergeordneter Bedeutun
Vereinigte Kriegswohlfahrtsstiftungen der Landeshauptstadt München (9044)	0,00%	0,00%	0,0%	0,0%		0,0%	zzgl	Vereinigte Kriegswohlfahrtsstiftungen der Landeshauptstadt München (9044)	100,00%	100,00%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	Vereinigte Kriegswohlfahrtsstiftungen der Landeshauptstadt München (9044)	ist von untergeordneter Bedeutun
Portal München Betriebs-GmbH & Co KG Johann Menrad Stiftung (9022)	0,00%				0,0%		zzgl	Portal München Betriebs-GmbH & Co KG Johann Menrad Stiftung (9022)	100,00%	100,00%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	Portal München Betriebs-GmbH & Co KG Johann Menrad Stiftung (9022)	ist von untergeordneter Bedeutun ist von untergeordneter Bedeutun
Matthias Pschorr Bavaria Stiftung (9031)	0,00%	0,00%	0,0%	0,0%		0,0%	zzgl	Matthias Pschorr Bavaria Stiftung (9031) Michael und Heriberta von Poschinger- Stiftung	100,00%	100,00%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	Matthias Pschorr Bavaria Stiftung (9031) Michael und Heriberta von Poschinger-	ist von untergeordneter Bedeutun
Michael und Heriberta von Poschinger- Stiftung (9032) Evobis (früher: Münchener Business Plan Wettbewerb	0,00%	0,00%	0,0%	0,0%	3,3%	0,0%	zzgl	(9032) Evobis (früher: Münchener Business Plan Wettbewerb	100,00%	100,00%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	Stiftung (9032) Evobis (früher: Münchener Business Plan	ist von untergeordneter Bedeutun
GmbH) Aus- und Fortbildungs GmbH für elektronische Medien	0,00%	0,00%	0,0%	0,0%	0,4%	0,0%	zzgl	GmbH) Aus- und Fortbildungs GmbH für elektronische	100,00%	100,00%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	Wettbewerb GmbH) Aus- und Fortbildungs GmbH für	ist von untergeordneter Bedeutun
Aus- und Fortbildungs GmbH für elektronische Medien (AFK): nicht im Beteiligungsbericht ² Brasilische Stiftung (9007)	0,00%	0,00%		0,0%		0,0%	zzgl	Aus- und Fortbildungs GmbH für elektronische Medien (AFK): nicht im Beteiligungsbericht ² Brasilische Stiftung (9007)	100,00%	100,00%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	elektronische Medien (AFK): nicht im Reteiligungshericht ² Rrasilische Stiftung (9007)	ist von untergeordneter Bedeutun
Arbeitsgemeinschaft für Beschäft. München GmbH (ARGE GmbH) i.L ²	0,00%	0,00%	0,0%	0.0%		0,0%		Arbeitsgemeinschaft für Beschäft. München GmbH (ARGE GmbH) i.L ²	100,00%	100,00%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	Brasilische Stiftung (9007) Arbeitsgemeinschaft für Beschäft. München GmbH (ARGE GmbH) i.l. 2	ist von untergeordneter Bedeutun ist von untergeordneter Bedeutun
Solarinitivative München Verwaltungsgesellschaft mbH	0,00%	0,00%	0,0%	0.0%	-,	0,0%	zzgl	Solarinitivative München Verwaltungsgesellschaft mbH	100,00%	100,00%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	GmbH (ARGE GmbH) i.L ² Solarinitivative München Verwaltungsgesellschaft mbH	ist von untergeordneter Bedeutun
Solarinitiative München GmbH u. Co KG	0,00%	0,00%	0,0%			0,0%	zzgl	Solarinitiative München GmbH u. Co KG	100,00%	100,00%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	Solarinitiative München GmbH u. Co KG	ist von untergeordneter Bedeutun
	100,00%		ı													